



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

126 Hv 10/14k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht hat durch den Richter Mag. Wolfgang Etl als Vorsitzenden sowie Gordana RADOSAVLJEVIC und Christine KITTENBERGER als Schöffinnen über die von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie Staatsanwaltschaft Salzburg gegen

1. Ing. Peter WESTENTHALER, geborener HOJAC, geboren am 6.11.1967 in Wien, österreichischer Staatsbürger, Geschäftsführer, wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

2. Thomas KORNHOFF, geboren am 30.8.1966 in Klagenfurt, österreichischer Staatsbürger, Hausmann, wohnhaft in [REDACTED],

wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB und des Verbrechens der Untreue als Beitragstäter nach §§ 12 dritter Fall, 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB erhobenen Anklagen in Anwesenheit

der öffentlichen Anklägerin Oberstaatsanwältin Dr. Barbara SCHREIBER,

des Vertreters der Finanzprokurator Dr. Gerhard VARGA,

der Angeklagten

1. Ing. Peter WESTENTHALER,

2. Thomas KORNHOFF,

deren Verteidiger

für 1. Dr. Thomas KRALIK,

für 2. Mag. Dr. Michael DOHR, LL.M.,

der Vertreter der Haftungsbeteiligten

Österreichische Fußball-Bundesliga Mag. Bernhard KISPERT

und Dr. Norbert WESS,

des Vertreters der Haftungsbeteiligten

Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ Dr. Viktor HAAS,

sowie der Schriftführerin VB Bettina MOSER

nach der am 17.10.2014, 20.10.2014, 24.10.2014, 28.10.2014, 4.11.2014, 13.11.2014, 18.11.2014, 26.11.2014, 27.11.2014, 4.12.2014, 13.1.2015 und 6.3.2015

durchgeführten Hauptverhandlung am 6.3.2015

zu Recht erkannt:

Ing. Peter WESTENTHALER und Thomas KORNHOFF werden von den wider sie erhobenen Anklagen, es haben

I.

Ing. Peter WESTENTHALER und **Thomas KORNHOFF** am 22.3.2004 in Wien als kollektiv vertretungsbefugte Vorstände der Österreichischen Fußball-Bundesliga im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten die Österreichische Fußball-Bundesliga unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte des Österreichischen Fußballbundes durch die wahrheitswidrige Vorspiegelung, den vom Österreichischen Fußballbund zu überweisenden, aus Mitteln der Republik Österreich stammenden Förderungsbetrag in der Höhe von 1.000.000,-- Euro entsprechend dem zwischen dem Österreichischen Fußballbund und der Republik Österreich vereinbarten Förderungsvertrag vom 1.3.2003, ergänzt am 15.1.2004, zur Abgeltung der den Vereinen der T-Mobile Bundesliga aus der Teilnahme am Projekt "Challenge 2008" entstandenen Mehraufwendungen verwenden zu wollen, sohin durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich zu Überweisungen am 30.3.2004 von 500.000,-- Euro, am 10.8.2004 von 450.000,-- Euro und am 2.2.2005 von 50.000,-- Euro verleitet, die den Österreichischen Fußballbund am Vermögen schädigten, wobei sie durch die Tat einen 50.000,-- Euro übersteigenden, insgesamt 1.000.000,-- Euro betragenden Schaden herbeiführten;

II.

Ing. Peter WESTENTHALER zu noch festzustellenden Zeitpunkten im Juli und August 2006 in Wien zu der vom abesondert verfolgten Dr. Leopold WALLNER dadurch begangenen strafbaren Handlung, dass dieser Ende September 2006 in Wien die ihm als Geschäftsführer der Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. durch Gesetz und Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch der genannten Gesellschaft einen 50.000,-- Euro übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt hat, indem er die gemeinsam mit ihm zeichnungsberechtigten, jedoch ohne Schädigungsvorsatz handelnden weiteren Geschäftsführer DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER dazu veranlasste, die Mittel zur Begleichung der auf einen Betrag von 300.000,-- Euro lautenden (Schein-)Rechnung Nr. 18 der Orange Werbeagentur GmbH vom 24. Juli 2006 durch Unterfertigung der Faktura freizugeben und schließlich selbst die dafür nach der „Kompetenz- und Pouvoirordnung“ der Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. notwendige Unterschrift leistete, beigetragen, indem er als Parteiohmann des Bündnis Zukunft Österreich - BZÖ und damit als Vertreter der Alleingesellschafterin der Orange Werbeagentur GmbH die oben näher bezeichnete (Schein-)Rechnung für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ an die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. legen und zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung des Zahlungsflusses durch seinen Wahlkampfshelfer Kurt LUKASEK ein Schriftstück mit dem Titel: „Online - Glückspiel und Responsible Gaming - Analyse, Vergleich, Perspektiven“ erstellen ließ,

gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Der Antrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, betreffend die Haftungsbeteiligte Österreichische Fußball-Bundesliga, Rotenberggasse 1, 1130 Wien, den Betrag von 1.000.000,-- Euro gemäß § 20 Abs 3 StGB für verfallen zu erklären, wird **abgewiesen**.

Gemäß § 366 Abs 1 StPO wird die Privatbeteiligte Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, dieses vertreten durch die Finanzprokuratur, mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gemäß § 20 Abs 1 StGB idgF wird hinsichtlich der Haftungsbeteiligten Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ ein Betrag in Höhe von 300.000,-- Euro für verfallen erklärt.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung der beiden Angeklagten folgender Sachverhalt fest:

Zu den Personen:

Der nunmehr 47-jährige **Erstangeklagte Ing. Peter WESTENTHALER** ist verheiratet und für seine 17-jährige Tochter sorgepflichtig. Er besuchte vier Jahre die Volksschule, vier Jahre eine allgemein bildende höhere Schule, fünf Jahre eine höhere technische Lehranstalt für EDV und betriebliche Organisation und studierte von 1988 bis 1990 Publizistik und Politikwissenschaften. Er war von 1996 bis 2000 Generalsekretär der Freiheitlichen Partei Österreichs, von 29.10.1999 bis 19.12.2002

zudem Abgeordneter zum Nationalrat für die Freiheitliche Partei Österreichs. Von 10.2.2003 bis 10.8.2004 war er Vorstand der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Von 1.9.2004 bis 30.5.2006 war er als Manager bei Magna International tätig. Mit Wirksamkeit zum 23.6.2006 wurde er zum Bündnisobmann des Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ sowie zum Spitzenkandidaten für das BZÖ für die Nationalratswahl am 1.10.2006 bestellt. In der Folge war er von 30.10.2006 bis zum 29.10.2013 Abgeordneter zum Nationalrat für das BZÖ. Seit 1.11.2013 ist er als Alleingesellschafter und Geschäftsführer der WESCON GmbH, Westenthaler Consulting und Immobilien, in der Consulting- und Immobilienbranche tätig und erzielt daraus ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von [REDACTED]. Er hat auf Bankkonten, in Fonds und in Aktienportfolios ein Vermögen von [REDACTED] [REDACTED] und hat ein Darlehen über [REDACTED] [REDACTED] mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von [REDACTED] zu bedienen. Seine Strafregisterauskunft weist keine Vorstrafen auf.

Der nunmehr 48-jährige **Zweitangeklagte Thomas KORNHOFF** ist verheiratet und sorgepflichtig für zwei Kinder. Er besuchte vier Jahre die Volksschule und acht Jahre ein Gymnasium. Er war von Juni 2002 bis 10.8.2004 Vorstand der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Er ist derzeit Hausmann ohne Einkommen und ohne Vermögen, hat jedoch einen Hauskredit zu bedienen. Er ist strafgerichtlich unbescholten.

Zur Sache:

Zu Punkt I./ des Urteilsspruches:

Die Österreichische Fußball-Bundesliga:

Die Österreichische Fußball-Bundesliga (im Folgenden: Bundesliga) ist ein

gemeinnütziger Verein und - neben den neun Landes-Fußballverbänden – zehntes ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (im Folgenden: ÖFB). Zweck der Bundesliga sind unter anderem die Ausrichtung bzw. Veranstaltung der Fußball-Meisterschaften der beiden höchsten Spielklassen in Österreich, die Förderung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie die Ausbildung von Nachwuchsfußballern (ON 55, AS 847 verso). Die Bundesliga verfolgt nach den von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungen kein eigenes wirtschaftliches Interesse. Aus sämtlichen Tätigkeiten der Bundesliga profitieren einzig und allein die Fußballklubs als ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder der Bundesliga sind alle Fußballklubs, die in den Bewerbungen der Bundesliga, das heißt in den Bewerbungen der beiden obersten österreichischen Spielklassen, tätig sind. Im hier relevanten Zeitraum wurde die aus zehn Vereinen bestehende oberste Spielklasse abhängig vom Sponsornamen als "T-Mobile Bundesliga" bezeichnet und die ebenfalls zehn Vereine umfassende zweithöchste Spielklasse als "Red Zac Erste Liga".

Die Organe der Bundesliga waren nach § 5 der Satzungen der Bundesliga vom 4.12.2003 unter anderem der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und die Präsidentenkonferenzen (ON 55, AS 851).

Der Vorstand als das nach außen vertretungsbefugte geschäftsführende Organ der Bundesliga wurde vom Aufsichtsrat bestellt und bestand aus zwei Personen, die kollektiv vertretungsbefugt waren (ON 55, AS 859).

Der Aufsichtsrat bestand aus dem Präsidenten der Bundesliga, dem Ersten Vizepräsidenten als Repräsentanten der "T-Mobile Bundesliga" (oberste Spielklasse), dem Zweiten Vizepräsidenten als Repräsentanten der "Red Zac Erste Liga" (zweithöchste Spielklasse) sowie je einem weiteren Vertreter der beiden obersten

Spielklassen (ON 55, AS 855 verso).

In der Hauptversammlung besaßen ausschließlich die 20 Fußballklubs als ordentliche Mitglieder der Bundesliga ein Stimmrecht. Aufgaben der Hauptversammlung waren gemäß § 7 der Satzungen der Bundesliga unter anderem die Beschlussfassung über die Satzungen und deren Änderungen (lit. a), Beschlussfassung bezüglich Fernseh-, Hörfunk- und sonstiger Verträge mit elektronischen Medien (lit. k), Festlegung von Nenngeldern, Verbandsabgaben und Protestgebühren (lit. q) und Beschlussfassung über finanzielle Regelungen zwischen den beiden Spielklassen (lit. r) (ON 55, AS 851 verso).

Sowohl die "T-Mobile Bundesliga" (oberste Spielklasse) als auch die "Red Zac Erste Liga" (zweithöchste Spielklasse) verfügte über eine Präsidentenkonferenz, die jeweils aus den zehn Präsidenten der zugehörigen Fußballvereine bestand. Die gemeinsame Präsidentenkonferenz aller 20 Präsidenten der beiden Spielklassen der Bundesliga war halbjährlich einzuberufen.

Die Bundesliga finanzierte sich gemäß § 2 Abs. 3 der Satzungen unter anderem aus den Nenngeldern und Abgaben der 20 vereinszugehörigen Fußballklubs, durch die von der Bundeshauptversammlung des ÖFB festgelegte anteilmäßige Ausschüttung der Bundessportförderungsmittel sowie durch anteilmäßige Reinerträge von Länderspielen des ÖFB (ON 55, AS 849).

In Ausübung ihrer satzungsmäßigen Kompetenz zur Festsetzung der Verbandsabgaben legte die Hauptversammlung am 14.2.1999 unter anderem einstimmig fest, dass 2,5% der jährlichen Fernsehgelder, das heißt der Erträge aus der Vermarktung der TV-Übertragungsrechte, einer im Profifußball überaus bedeutsamen Einnahmequelle, als Verbandsabgabe an die Bundesliga fließen sollten (ON 109, AS 241). Die über den von der Hauptversammlung festgelegten Prozentsatz

von 2,5% lukrierten Gelder aus der Vermarktung des Profifußballs durfte sich die Bundesliga nicht behalten, sondern waren an die Klubs weiterzuleiten. Wirtschaftlich Berechtigte aus den von der Bundesliga lukrierten Einnahmen sind daher die 20 Vereine der beiden obersten Spielklassen als ordentliche Mitglieder der Bundesliga.

Die Bundesliga war nicht befugt, eigenständig Einnahmen zu lukrieren, die nicht dem in den Satzungen von der Hauptversammlung festgelegten gemeinnützigen Verbandszweck zu gute kommen sollten.

Der Österreichertopf:

Am 15.12.1995 erkannte der EuGH im so genannten „Bosman-Urteil“, dass die bis dahin gängigen Beschränkungen des Einsatzes von EU-Ausländern im Fußball unzulässig seien, was zu einem deutlichen Ansteigen der Anzahl ausländischer Spieler im österreichischen Profi-Fußball führte und in weiterer Konsequenz auch Schwierigkeiten bei der Selektion der Nationalmannschaft nach sich zog.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken und heimische Spieler und letztlich das österreichische Nationalteam zu fördern, beschloss der Aufsichtsrat der Bundesliga am 8.8.2002, 20 % der TV-Gelder der T-Mobile Bundesliga (oberste Spielklasse) zu verwenden, um den Einsatz österreichischer Spieler zu prämiieren (ON 95, AS 61). Die konkrete Ausgestaltung dieses Fördertopfes, des so genannten Österreichertopfes, wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 24.9.2002 wie folgt festgelegt: Zunächst wurden für jeden Verein der T-Mobile Bundesliga die Einsatzzeiten österreichischer Spieler in den Meisterschaftsrunden errechnet, wobei die Einsatzzeiten von Spielern im Alter von unter 21 Jahren doppelt zählten (ON 95, AS 77). Anhand der so errechneten Einsatzminuten wurde schließlich eine Rangordnung der zehn Vereine gebildet, wonach jeder Verein abhängig vom erzielten Rang einen gewissen Prozentsatz der auszuschüttenden Mittel erhielt (ON 55, AS

501), wobei jedoch der Österreichertopf kein real existierendes Sondervermögen bzw. Sonderkonto, sondern lediglich ein besonderer Aufteilungsschlüssel für gewisse Einnahmengruppen der T-Mobile Bundesliga war. Die Ausschüttung erfolgte lediglich zugunsten der Fußballklubs der T-Mobile Bundesliga. Die Klubs der Red Zac Erste Liga bekamen keine Zahlungen aus dem Österreichertopf.

Am 25.3.2004 fand eine Präsidentenkonferenz der T-Mobile Bundesliga statt, in welcher der Erst- und Zweitangeklagte den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Aufteilungsschlüssel der TV-Gelder darstellten, wonach auf die T-Mobile Bundesliga 58% aller TV-Einnahmen der 20 Bundesliga-Klubs (Klubs der T-Mobile Bundesliga und der Red Zac Erste Liga) entfielen und auf die Geschäftsstelle der Bundesliga - wie bereits oben dargestellt - 2,5%. Der Anteil für die T-Mobile Bundesliga aus TV-Geldern betrug ca. 4,2 Millionen Euro. Davon entfielen 20 % auf den Österreichertopf (ON 97, AS 131).

Die Präsidenten der T-Mobile Bundesliga beschlossen im Zuge der Präsidentenkonferenz vom 25.3.2004, zukünftig (nach Abschluss eines neuen TV-Vertrages) nicht mehr nur 20%, sondern 50% der TV-Einnahmen der T-Mobile Bundesliga dem Österreichertopf zu widmen (ON 55, AS 133f; ON 109, AS 35). Weiters wurde festgelegt, dass die Auszahlungen aus dem Österreichertopf ab der Saison 2004/2005 nicht mehr nach der oben dargestellten Rangordnung, sondern nach dem Verhältnis der tatsächlichen Einsatzminuten erfolgen sollten.

Schließlich einigten sich die Präsidenten der T-Mobile Bundesliga in der Präsidentenkonferenz vom 20.8.2004 entsprechend ihren bereits am 18.3.2004 und am 25.3.2004 formulierten Vorhaben auf eine weitere Zugangsregelung zum Österreichertopf: Anspruch auf eine Ausschüttung bestand demnach nur mehr für jene Mannschaften, auf deren Spielbericht bei jedem Meisterschaftsspiel mindestens acht

Spieler aufschienen, die für die österreichische Nationalmannschaft selektierbar waren oder die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Die vom ÖFB im Gegenzug für diese sogenannte Kaderregulierung zugesagten Mittel von 900.000,-- Euro für die Saison 2004/2005 sollten zusätzlich zu den TV-Geldern in den Österreichertopf fließen (ON 55, AS 251).

Die vom Vorstand der Bundesliga erlassenen "Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga für das Spieljahr 2004/2005" (Stand 1.7.2004) enthalten in § 11 unter dem Titel "Förderungsrichtlinien der T-Mobile Bundesliga" die eben dargestellten Förderungskriterien und normieren überdies, dass die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreichertopf jeweils in Form von quartalsweisen Akontozahlungen erfolgt.

Die Fußballklubs der T-Mobile Bundesliga erhielten aus dem Österreichertopf im Bundesliga-Geschäftsjahr 2003/2004 anteilige TV-Gelder in der Höhe von 684.000,-- Euro und im Geschäftsjahr 2004/2005 anteilige TV-Gelder in der Höhe von 4.929.234,70 Euro sowie anteilige ÖFB-Mittel in der Höhe von 899.999,99 Euro (ON 109, AS 85f). Durch die in der Präsidentenkonferenz am 25.3.2004 beschlossene Erhöhung der Ausschüttung der TV-Gelder von 20 % auf 50 % der TV-Einnahmen der T-Mobile-Bundesliga wurden die über den Österreichertopf auszahlenden Mittel um 2.957.540,82 Euro erhöht.

Das Projekt „Challenge 2008“:

Am 12.12.2002 erhielt Österreich gemeinsam mit der Schweiz den Zuschlag für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2008 (Euro 2008) und war damit automatisch als Teilnehmer dieser Meisterschaft qualifiziert. Um bis zur Euro 2008 eine international wettbewerbsfähige österreichische Nationalmannschaft zu entwickeln, rief der ÖFB das Projekt "Challenge 2008" als Kooperation zwischen dem

ÖFB, dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, der Bundesliga und Sponsoren aus der Wirtschaft ins Leben.

Inhalt des Projektes war eine umfassende Ausbildungskonzeption des ÖFB für Spieler und TrainerInnen im Hinblick auf die Euro 2008, und zwar die langfristige, professionelle Förderung der besten österreichischen Fußballtalente durch neue Trainingssteuerungsprozesse unter Einbeziehung der Sportwissenschaft, der Sportmedizin und Sportpsychologie in Kooperation mit den Stammvereinen und Talentförderungseinrichtungen (vgl. ON 76, AS 11ff).

Die Selektion der teilnehmenden Spieler erfolgte durch die Nationaltrainer des ÖFB. Zu Beginn des Projektes wurden zwei Teams gebildet, nämlich das Challenge-Team (16-18 Jahre) und das Future-Team (19-24 Jahre), und die selektionierten Spieler wurden durch individuelles Coaching sowie Teilnahme an speziellen Spielturneen und Lehrgängen gezielt gefördert (ON 76, AS 11 ff).

Der ÖFB hielt im Zuge des Projektes "Challenge 2008" insgesamt 22 zentrale Lehrgänge ab, in denen sämtliche Projekteinhalte (Fußball, Sportmotorik, Sportpsychologie, Sportmedizin) vermittelt werden sollten. Da jedoch die aus der Teilnahme der Challenge-Spieler an diesen Lehrgängen resultierende Zusatzbelastung für viele Klubs zu hoch war, mussten die ÖFB-Lehrgänge ab dem Jahr 2005 eingestellt werden (ON 62, AS 225 verso).

Ab diesem Zeitpunkt unterstützte der ÖFB den Einsatz von Individualtrainern in den einzelnen teilnehmenden Fußballvereinen, und zwar unter anderem durch die Direktzahlung pauschaler Geldbeträge pro teilnehmendem Challenge-Spieler.

Zur Realisierung des Projektes "Challenge 2008" brachte der ÖFB aus Eigen- und Sponsormitteln insgesamt 2.490.984,20 Euro auf (ON 62, AS 215 verso und AS

401 verso). Die Republik Österreich gewährte dem ÖFB mit Förderungsvertrag vom 1.3.2003 für die fünfjährige Projektdauer der "Challenge 2008" einen jährlichen Zuschuss von 363.365,-- Euro, sohin insgesamt 1.816.825,-- Euro. Der Förderungsvertrag wurde für die Republik Österreich als Förderungsgeber von der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr. Susanne RIESS-PASSER, für den ÖFB als Förderungsnehmer von Präsident DI Friedrich STICKLER unterzeichnet (ON 45, AS 51ff). Der Erstangeklagte und der Zweitangeklagte wurden laut § 5 des Förderungsvertrages als Vertreter der Bundesliga Mitglieder des Lenkungsteams als des obersten leitenden Projektorgans der "Challenge 2008".

Insgesamt befand sich das Projekt "Challenge 2008" im Hinblick auf die Projektdimension in jeder Hinsicht am unteren Rand einer ausreichenden Finanzierung (siehe ON 62, AS 517).

Zur Notwendigkeit einer zusätzlichen Jugendförderung und zum sogenannten Drittschuldnerprozess:

Gerade zu Beginn brachte die Realisierung des Projektes "Challenge 2008" für die Stammvereine der Challenge-Kaderspieler in mehrfacher Hinsicht finanzielle Belastungen mit sich, insbesondere, weil das Gehalt der Spieler vom Verein weiterbezahlt werden musste, während diese für die Teilnahme an den ÖFB-Lehrgängen oder aber an Testspielen freigestellt waren (ZV Willibald RUTTENSTEINER MBA ON 76, AS 81).

Direkte Geldleistungen des ÖFB an die einzelnen Vereine erfolgten - wie bereits ausgeführt - erst ab dem Jahr 2005.

Von Seiten der teilnehmenden Fußballvereine bzw. auch der Bundesliga wurde daher an die Politik die Forderung auf Abgeltung des aus der Teilnahme am Projekt

"Challenge 2008" resultierenden Mehraufwandes herangetragen (ZV Dr. Wolfgang SCHÜSSEL ON 55, AS 163; ZV Mag. Robert PELOUSEK ON 55, AS 131 und ZV Dr. Winfried PINGGERA ON 55, AS 139).

Um dieser Forderung zu entsprechen, beschloss der Nationalrat am 3.12.2003 in Artikel 4 Z 5 des Wachstums- und Standortgesetzes 2003 unter anderem die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2004 dahingehend, dass der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wurde, die Zustimmung zur Budgetüberschreitung "bis zu einem Betrag von 1 Million Euro für forcierte Nachwuchsarbeit im Hinblick auf die Fußballeuropameisterschaft 2008" zu geben (ON 62, AS 53). Die Kundmachung erfolgte am 30.12.2003.

Am 15.4.2002 brachte die Republik Österreich unter AZ 10 Cg 80/02m des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gegen die Bundesliga eine Drittschuldnerklage wegen des Betrages von 1.645.164,71 Euro samt Anhang ein. Hintergrund war der Vorwurf, die Bundesliga bzw. deren damaliger Vorstand Reinhard NACHBAGAUER hätte TV-Gelder in der Höhe von 3.548.235,65 Euro an den bereits materiell insolventen FC Tirol Milch Innsbruck ausbezahlt, obwohl die Bundesliga infolge vorliegender Pfändungsbescheide des Finanzamts Innsbruck verpflichtet gewesen wäre, diese Zahlungen an das Finanzamt vorzunehmen.

Als eine indirekte Folge dieser Drittschuldnerklage stellte der Aufsichtsrat der Bundesliga mit Beschluss vom 25.6.2002 dem bis dahin allein vertretungsbefugten Reinhard NACHBAGAUER den Zweitangeklagten, der langjähriger Bundesligamitarbeiter war, als zweiten Vorstand zur Seite (ON 95, AS 49). Nachdem Reinhard NACHBAGAUER schließlich per 8.8.2002 als Vorstand der Bundesliga ausschied, wurde der Erstangeklagte mit Wirksamkeit zum 10.2.2003 zum zweiten Vorstand der Bundesliga bestellt und vertrat diese kollektiv mit dem Zweitangeklagten

nach außen (ON 45, AS 91ff).

Die Drittschuldnerklage der Republik Österreich war im Jahr 2003 Gegenstand nahezu jeder Aufsichtsratssitzung der Bundesliga. Am 11.2.2003 besprach der Aufsichtsrat etwaige Vergleichsmöglichkeiten. Der Erstangeklagte sagte zu, sich beim Finanzminister für eine vergleichsweise Bereinigung auf Basis eines einzuholenden Gutachtens zu verwenden. Schließlich ermächtigte der Aufsichtsrat die Vorstände, einen Vergleich mit der Finanzprokuratur bis zur Höhe von ATS 1.700.000,-- ohne weitere Rückfrage abzuschließen (ON 95, AS 115).

In seiner Sitzung vom 9.4.2003 wurde der Aufsichtsrat informiert, dass seitens der Finanzprokuratur Vergleichsbereitschaft bekundet worden sei. Der Rechtsanwalt der Bundesliga, Dr. Andreas GRUNDEI, erhielt den Auftrag, ein schriftliches Vergleichsanbot und gleichzeitig eine rechtliche Argumentationslinie zu erstellen (ON 95, AS 123).

Am 20.5.2003 berichtete der Erstangeklagte dem Aufsichtsrat, dass er intensive Vergleichsgespräche führe und momentan ein Vergleichsbetrag von 1.200.000,-- Euro im Raum stehe. Der Aufsichtsrat fasste den Beschluss, dass der Erstangeklagte unterstützt durch das Aufsichtsratsmitglied Rechtsanwalt Mag. Peter VOGL weitere Vergleichsgespräche führen solle (ON 95, AS 129).

In der Aufsichtsratssitzung vom 12.7.2003 wurden durch den Erst- und Zweitangeklagten und Mag. VOGL insgesamt drei Rechtsgutachten erörtert, die der Bundesliga ganz unterschiedliche Erfolgsaussichten im Drittschuldnerprozess attestierten. Der Zweitangeklagte bezog sich auf eine noch nicht fertiggestellte Arbeit des renommierten Exekutionsrechtsexperten Univ.-Prof. Dr. ANGST, welche die Argumentationslinie der Bundesliga wesentlich stütze. Der Erstangeklagte wiederum führte ein Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei GHENEFF-RAMI ins Treffen, wonach

die Aussichten der Bundesliga, das Verfahren zu gewinnen, "sehr schlecht" stünden (ON 3, AS 183ff). Letztlich wurde besprochen, dass der Vorstand zu weiteren Vergleichsgesprächen mit der Finanzprokuratur von Mag. VOGL, der Bundesligajuristin Mag. LIMBERGER und dem Anwalt der Bundesliga Dr. GRUNDEI begleitet werden solle. Der Erstangeklagte sagte zu, die weiteren Gespräche mit den genannten Juristen zu terminisieren (ON 95, AS 149f).

In derselben Aufsichtsratssitzung wies der Zweitangeklagte anlässlich der Erörterung des Haushaltsvoranschlags für das Spieljahr 2003/2004 darauf hin, dass die Bundesliga infolge der zu erwartenden Aufwendungen aus der Drittschuldnerklage sowie der erhöhten Personalaufwendungen voraussichtlich einen operativen Verlust von bis zu 500.000,-- Euro zu erwarten habe. Da ein Budgetdefizit der Bundesliga von Präsident STRONACH im Hinblick auf den befürchteten Imageverlust als "keinesfalls akzeptabel" empfunden wurde, schlug der Aufsichtsrat über Empfehlung von Frank STRONACH der am selben Tag stattfindenden gemeinsamen Präsidentenkonferenz aller Bundesliga-Vereine vor, die Erträge für den Verkauf der UMTS-Rechte für das vergangene Geschäftsjahr der Bundesliga zufließen zu lassen (ON 95, AS 153 f). Diesem Vorschlag folgend beschloss die gemeinsame Präsidentenkonferenz, das drohende Defizit der Bundesliga durch einmaliges Einbehalten der Erträge aus der Vermarktung der UMTS-Rechte auszugleichen (ON 99, AS 5).

Im Herbst 2003 erhoben die Bundesliga-Klubs die Forderung nach spürbarer finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand für die Nachwuchsarbeit. Insbesondere im Hinblick auf die zusätzliche Belastung der Klubs durch das Projekt "Challenge 2008" wurde die Umleitung von Fördergeldern gefordert.

In der Präsidentenkonferenz vom 7.10.2003 beauftragte Präsident Frank STRONACH den Erstangeklagten, dessen Aufgabe es war, "Geld für die Bundesliga

aufzutreiben", in weiteren Vorgesprächen mit den politischen Vertretern deren Kompromissbereitschaft bzw. deren Bereitschaft zu Zugeständnissen hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung auszuloten (ON 97, AS 73).

Entsprechend diesem Auftrag suchte der Erstangeklagte, durch Vorsprachen bei den politisch verantwortlichen Personen die Ausschüttung öffentlicher Gelder für die Bundesliga zu erreichen.

Am 10.11.2003 fanden im Finanzministerium weitere Vergleichsgespräche zwischen der Bundesliga und der Finanzprokurator bezüglichen der Drittschuldnerklage statt, an denen unter anderem Dr. Wolfgang PESCHORN als zuständiger Anwalt der Finanzprokurator und für die Bundesliga der Erst- und Zweitangeklagte, Mag. LIMBERGER, Mag. VOGL und Dr. GRUNDEI teilnahmen, letztlich jedoch nur Vergleichsgespräche zwischen dem Erstangeklagten, Dr. PESCHORN und dem Kabinettschef im Bundesministerium für Finanzen, Mag. Matthias WINKLER, geführt wurden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde von Seiten der Bundesliga auch darauf hingewiesen, dass derzeit keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden seien, um den Klagsbetrag vollständig zu bezahlen (ZV Dr. Wolfgang PESCHORN ON 55, AS 155).

Im Zeitraum zwischen dem 10.11.2003 und dem 17.11.2003 fanden zwischen dem Präsidenten der Finanzprokurator, Dr. Wolfgang PESCHORN, und dem Erstangeklagten weitere Vergleichsgespräche statt, in denen sie sich schließlich über einen Vergleich in Höhe von 1,2 Millionen Euro, zahlbar in Raten, samt einer Kostenpauschale in Höhe von 15.500,-- Euro einigten. Zusätzlich sollte die Republik Österreich die der Bundesliga zustehende Quote aus dem Konkursverfahren des FC Tirol erhalten (siehe Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 17.11.2003 ON 95, AS 191, in Zusammenhang mit dem Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Andreas

GRUNDEI vom 20.11.2003 an die Bundesliga, zu Handen der beiden Angeklagten ON 2, AS 47ff).

In der Aufsichtsratssitzung vom 17.11.2003 teilte der Erstangeklagte dem Aufsichtsrat mit, dass zwar die bisherigen Vergleichsgespräche am 10.11.2003 ergebnislos verlaufen seien, er aber in weiteren Verhandlungen mit der Finanzprokurator und dem Finanzminister letztlich ein Vergleichsangebot erarbeiten habe können. Inhalt des Vergleichsvorschlages, den der Erstangeklagte dem Aufsichtsrat präsentierte, war, dass die Bundesliga zwar im Drittschuldnerprozess eine Vergleichszahlung von 1.200.000,-- Euro an die Finanzprokurator zu leisten habe, aber gleichzeitig diese Zahlung der Bundesliga durch eine im Gegenzug an die Bundesliga erfolgende Förderung des Finanzministeriums wieder abgegolten werden sollte (siehe ON 2, AS 47ff; ZV Martin PUCHER ON 45, AS 535ff; ZV Mag. Peter VOGL ON 45, AS 513ff; ZV Dr. Andreas GRUNDEI ON 45, AS 417ff).

Der Erstangeklagte teilte dem Aufsichtsrat dabei jedoch nicht mit, dass es sich bei dieser - vom Anwalt der Bundesliga, Dr. Andreas GRUNDEI, als sogenannte "Komplementärförderung" bezeichneten - Ausgleichszahlung an die Bundesliga tatsächlich um eine für die Jugendförderung zweckgebundene Leistung handelte; dementsprechend ging der Aufsichtsrat immer von einer "freien Verwendbarkeit" der Komplementärzahlung aus (ON 95, AS 201).

In der Folge beauftragte der Aufsichtsrat Dr. Andreas GRUNDEI, in der Tagsatzung vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 19.11.2003 mit der Finanzprokurator einen bedingten Vergleich abzuschließen, in welchem sich die Bundesliga zur Zahlung von 1.200.000,-- Euro verpflichtete. Am 19.11.2003 schloss Dr. GRUNDEI im Drittschuldnerprozess vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den entsprechenden Vergleich mit Widerrufsfrist bis 7.1.2004 (vgl. ON 2, AS

47ff; ZV Dr. Andreas GRUNDEI).

Dr. Andreas GRUNDEI berichtete nicht nur den beiden Vorstandsmitgliedern, sondern auch Frank STRONACH in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates von dem am 19.11.2003 bedingt abgeschlossenen Vergleich. In seinem Schreiben vom 28.11.2003 brachte Dr. GRUNDEI seine Besorgnis zum Ausdruck, dass es im Hinblick auf die möglicherweise nicht ganz sichere Abwicklung sowie allfällige Hemmungen durch die Weihnachtsfeiertage nicht auszuschließen sei, „dass die zur Bedingung für diesen Vergleichabschluss gemachte Komplementärzahlung nicht rechtzeitig einlangt, was bedeuten würde, dass der Vergleich rechtswirksam werden würde und die österreichische Bundesliga mit einem fälligen Exekutionstitel in Höhe von 1.015.500,-- Euro konfrontiert wäre, ohne die entsprechende Gegenleistung erhalten zu haben“ (ON 2, AS 55 f).

Aufgrund dieser Bedenken übermittelte Dr. GRUNDEI Frank STRONACH das Konzept eines Umlaufbeschlusses des Aufsichtsrates, wonach der Vergleich für den Fall zu widerrufen sei, dass die „Komplementärzahlung nicht zum 2.1.2004, 12:00 Uhr, auf dem Konto der Österreichischen Fußball-Bundesliga gutgebucht“ sei (ON 2, AS 59; ON 95, AS 203).

Das entsprechende Schreiben übergab Dr. GrundeI auch dem Zweitangeklagten. In der Aufsichtsratssitzung vom 4.12.2003 artikuliert der Zweitangeklagte die durch Dr. GRUNDEI formulierten Bedenken und stellte zur Diskussion, dass der Vergleich widerrufen werden sollte, wenn nicht bis zum 2.1.2004 ein entsprechend rechtlich durchsetzbarer Beschluss der Regierung bzw. des Parlaments gefasst sei (ON 95, AS 201).

Der Erstangeklagte hielt dem entgegen, dass ein solcher rechtlich verbindlicher Beschluss nicht gefasst werden könne. Wichtig sei, dass innerhalb der Frist die

Förderzusage getätigt sein müsse. Dass die zugesagte Komplementärzahlung ausbezahlt werden würde, habe der Nationalrat bereits am 4.12.2003 (gemeint: 3.12.2003) im Budgetüberschreitungsgesetz beschlossen (ON 95, AS 201).

Der Aufsichtsrat folgte jedoch den durch Dr. GRUNDEI bzw. dem Zweitangeklagten vorgebrachten Bedenken und fasste den Beschluss, dass der Vergleich widerrufen werden sollte, wenn nicht bis zum 5.1.2004 um 12:00 Uhr ein Zahlungseingang erfolgt sei bzw. zumindest eine rechtlich verbindliche Förderzusage (auf freie Verwendbarkeit der Komplementärzahlung) der Republik Österreich den Vorständen der Bundesliga schriftlich vorliege (ON 95, AS 201 f).

Im Hinblick auf diesen Aufsichtsratsbeschluss bzw. die am 7.1.2004 ablaufende Widerrufsfrist bemühte sich der Erstangeklagte in der Folge um die rasche Auszahlung der am 3.12.2003 vom Nationalrat für forcierte Nachwuchsarbeit beschlossenen Zusatzfördermillion an die Bundesliga.

In Entsprechung von § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz idF BGBl. Nr. 2/1970 durfte der Bund die Zusatzfördermillion allerdings ausschließlich an den ÖFB als gesamtösterreichischen gemeinnützigen Bundesfachverband auszahlen, nicht jedoch an die aus kommerziellen bzw. gewinnorientierten Vereinen bestehende Bundesliga (vgl ZV Mag. Robert PELOUSEK ON 55, AS 131; ZV DI Friedrich STICKLER ON 106, AS 67).

Die Zusatzfördermillion sollte demnach zunächst an den ÖFB überwiesen und von diesem an die Bundesliga weitergeleitet werden. In einem ersten Schritt musste daher die Republik Österreich mit dem ÖFB eine Vereinbarung über die Ausschüttung der Zusatzfördermillion abschließen.

Im Rahmen seiner Bemühungen um die rasche Abwicklung veranlasste Ing.

WESTENTHALER die Übersendung des Vorschlags zur Abwicklung der im Parlament beschlossenen Nachwuchsförderung an den Staatssekretär für Sport, Mag. Karl SCHWEITZER, an den Kabinettschef im Bundesministerium für Finanzen, Mag. Matthias WINKLER, sowie an Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL (ON 3, AS 13ff). Er entwarf schließlich das vom ÖFB einzubringende Förderansuchen und ersuchte den Generalsekretär des ÖFB, das Förderansuchen noch vor Weihnachten mit der Bitte um weitere Bearbeitung an das Bundeskanzleramt zu übermitteln (ON 2, AS 73).

Da innerhalb der vom Aufsichtsrat gesetzten Frist bis 5.1.2004 ein Zahlungseingang auf dem Konto der Bundesliga nicht erfolgt war und seiner Einschätzung nach auch keine rechtlich verbindliche Förderzusage der Republik Österreich auf freie Verwendbarkeit der Komplementärzahlung vorlag, konzipierte der Zweitangeklagte Anfang Jänner 2004 einen von beiden Vorständen der Bundesliga zu unterzeichnenden Auftrag zum Vergleichswiderruf an Rechtsanwalt Dr. Andreas GRUNDEI (ON 2, AS 31 und 61; BV Thomas KORNHOFF HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 79).

Am Morgen des 7.1.2004 kam es zu einem Telefonat zwischen dem Erst- und Zweitangeklagten, im Zuge dessen der Zweitangeklagte dem Erstangeklagten auch den vorbereiteten Auftrag zum Widerruf des bedingt abgeschlossenen Vergleichs im Drittschuldnerprozess zur Unterfertigung faxte. Der Erstangeklagte verweigerte jedoch die Unterschrift, weil seines Erachtens eine verbindliche Förderzusage vorlag. Um dies zu untermauern, brachte der Erstangeklagte dem Zweitangeklagten am 7.1.2004 den Beschluss des Nationalrats vom 3.12.2003 betreffend die Zusatzfördermillion samt eingehender Begründung der Förderung sowie das von Staatssekretär Mag. Karl SCHWEITZER am 19.12.2003 übermittelte Schreiben, in welchem die Abänderung

des Bundesfinanzgesetzes 2004 mitgeteilt wurde, zur Kenntnis (siehe ON 2, AS 31 iVm AS 63ff).

Der Zweitangeklagte erfuhr dabei erstmals, dass der Nationalrat am 3.12.2003 die Gewährung von 1 Million Euro für forcierte Nachwuchsarbeit beschlossen hatte (BV Thomas KORNHOF HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 68ff).

Da dem Zweitangeklagten jedoch bewusst war, dass es sich dabei um eine Förderung für „forcierte Nachwuchsarbeit“ handelte und er dies nicht als verbindliche Förderzusage zur Verwendung zwecks Tilgung der Schuld aus der Drittschuldnerklage erachtete und überdies eine Rückfrage beim Generalsekretär des ÖFB ergeben hatte, dass noch keine Fördervereinbarung mit dem ÖFB vorlag, veranlasste der Zweitangeklagte nunmehr den Widerruf des Vergleiches (ON 2, AS 33 iVm AS 77). Rechtsanwalt Dr. GRUNDEI überreichte den entsprechenden Schriftsatz noch am selben Tag bei Gericht.

Am 15.1.2004 wurde zwischen der Republik Österreich und dem ÖFB der erste Nachtrag zum Förderungsvertrag vom 1.3.2003 betreffend „Challenge 2008 – der österreichische Weg“ über "die pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen der Vereine der Bundesliga im Jahr 2003/2004, der unter anderem durch einen erweiterten Betreuungsaufwand und den Einsatz von Ersatzspielern entsteht, weil die Stammspieler wegen der Teilnahme am Projekt 'Challenge 2008 – der österreichische Weg' nicht herangezogen werden können", von Sektionschef Mag. Robert PELOUSEK sowie DI Friedrich STICKLER unterzeichnet (ON 45, AS 81).

Im Verfahren über die Drittschuldnerklage war mittlerweile für den 11.2.2004 ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt worden. Der Erstangeklagte befürwortete weiterhin auf Grund des am 19.12.2003 von Staatssekretär Mag. SCHWEITZER übermittelten Schreibens einen unbedingten Vergleich. Der Zweitangeklagte bestand

jedoch darauf, dass die Bundesliga vor Abschluss eines unbedingten Vergleiches mit dem ÖFB eine Zahlungsvereinbarung betreffend Weiterleitung der Zusatzfördermillion schließe. Während der Erstangeklagte sich im Ausland aufhielt, beauftragte schließlich der Zweitangeklagte Rechtsanwalt Dr. GRUNDEI, am 11.2.2004 im Drittschuldnerprozess wiederum nur einen bedingten Vergleich abzuschließen (ON 2, AS 105).

In der Tagsatzung vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 11.2.2004 schloss Dr. GRUNDEI als Vertreter der Bundesliga mit der Finanzprokurator einen Vergleich über 1,2 Millionen Euro zuzüglich anteiliger Pauschalgebühr in Höhe von 15.500,-- Euro, wobei die Fälligkeit von jeweils 500.000,-- Euro mit 30.4.2004 und 31.5.2004 vereinbart wurde und der restliche Betrag in Höhe von 200.000,-- Euro in fünf gleichen jährlichen Raten zu je 40.000,-- Euro jeweils bis 30.4., beginnend mit 30.4.2004 bezahlt werden sollte. Der Vergleich wurde wiederum beiderseits bedingt mit Widerrufsfrist bis 31.3.2004 abgeschlossen (siehe ON 38 im Beiakt 10 Cg 80/02m des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien).

In der Folge eskalierten die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erst- und Zweitangeklagten, was letzteren am 18.2.2004 veranlasste, in Vorbereitung der am nächsten Tag stattfindenden Aufsichtsratssitzung die Chronologie des Vergleiches mit der Republik Österreich ab 17.10.2003 in einem detaillierten Aktenvermerk festzuhalten (ON 2, AS 31f).

In der Aufsichtsratssitzung vom 19.2.2004 informierte der Erstangeklagte den Aufsichtsrat darüber, dass (mit der Finanzprokurator) ein bedingter Vergleich abgeschlossen worden sei, die erste Teilrate in der Höhe von 500.000,-- Euro bereits angewiesen sei und die zweite Teilrate im März überwiesen werden würde, wobei die Zahlungen an den ÖFB erfolgen würden und zweckgewidmet seien und daneben eine

Vereinbarung zwischen dem ÖFB und der Bundesliga über die Weiterleitung der Gelder an diese bestehe (ON 95, AS 235).

In der Folge wies Direktor PUCHER auf das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Andreas GRUNDEI hin, der auf die Rechtsfolgen des Abschlusses eines unbedingten Vergleiches (mit der Finanzprokuratur) hingewiesen hatte, und teilte mit, dass mangels schriftlicher verbindlicher Förderzusage der Vergleich nur bedingt abgeschlossen werden sollte (ON 95, AS 235).

Daraufhin zeigte der Erstangeklagte das Schreiben des Staatssekretärs Mag. Karl SCHWEITZER vom 19.12.2003 (ON 2, AS 71) vor. Direktor PUCHER meinte zu diesem Schreiben, dass sich aus seiner Sicht daraus nicht schließen lasse, dass die Zahlungen tatsächlich erfolgen würden. Bundesminister für Finanzen außer Dienst Rudolf EDLINGER gab zum vorgelegten Schreiben an, dass er auf Grund seiner politischen Erfahrung aus diesem Schreiben geschlossen hätte, dass es eine Förderzusage sei (ON 95, AS 235 f).

Da der Zweitangeklagte auch weiterhin seine Zustimmung zum Abschluss eines unbedingten Vergleichs mit der Finanzprokuratur verweigerte, beauftragte ihn der Aufsichtsrat, „im Innenverhältnis – ohne Prüfung des Inhalts – zu unterschreiben“ und entlastete ihn pauschal (ON 95, AS 237).

Schließlich unterzeichneten der Erst- und Zweitangeklagte für die Bundesliga sowie DI Friedrich STICKLER und HR Mag. Rudolf TALOS für den ÖFB am 22.3.2004 die Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga, deren Inhalt die Weiterleitung des Betrages von 1.000.000,-- Euro durch den ÖFB an die Bundesliga für die Abgeltung der Mehraufwendungen der Vereine der Bundesliga im Jahr 2003/2004 aufgrund der Teilnahme am Projekt "Challenge 2008" nach dem Auszahlungsschlüssel des Österreichertopfes war (ON 45, AS 85 ff).

Die Darstellung des sogenannten Österreichertopfes als vertraglich vorgesehener Verteilungsschlüssel der Gelder stellte einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.

Die Vereinbarung lautet auszugsweise:

„Präambel

Die Evaluierung des Projektes „Challenge 2008“ hat ergeben, dass die bei einer optimalen Umsetzung des Projekts entstehenden Belastungen für die Spieler und insbesondere für die abstellenden Vereine weitaus höher sind, als ursprünglich angenommen wurde.

Die Mehrbelastungen führen zu erheblichen Mehraufwendungen für die Vereine in der Betreuung der Auswahlspieler sowie durch den erforderlichen Einsatz von Ersatzspielern. Dieser Mehraufwand der Vereine wurde vom Förderungsgeber Republik Österreich anerkannt und dem Förderungsnehmer Österreichischer Fußballbund durch eine Einmalzahlung pauschal abgegolten.

Der Österreichische Fußball-Bund vereinbart auf dieser Grundlage mit der Österreichischen Fußball-Bundesliga die Weiterleitung der Abgeltung der Mehraufwendungen aus den Mitteln der Republik Österreich für die Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga in der Gesamthöhe von EUR 1.000.000,--. Dieser Betrag wird entsprechend der von der Republik Österreich geleisteten Raten entrichtet und wird zur Dotierung des „Österreichertopfes“ der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwendet.

Die erhöhten Anstrengungen der Vereine im Trainingssteuerungsprozess für junge österreichische Spieler, die verstärkte und verbesserte physische sowie psychische und berufliche Betreuung - Ausbildung, Lehre, Schule - führen zu einer spürbaren

Qualitätssteigerung dieser Spieler.

Dadurch kommt es zu einem verstärkten Einsatz von für das Projekt „Challenge 2008“ in Frage kommenden Spielern in den Meisterschaftsspielen der T-Mobile-Bundesliga und der Red Zac Ersten Liga, wodurch die Vereine einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektabwicklung leisten. Diese erhöhten Anstrengungen sind jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die über den „Österreichertopf“ ausgeglichen und abgegolten werden.

Die Definition der Kriterien der Mittelvergabe aus dem „Österreichertopf“ obliegt der BL und sind diese in Beilage./I, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, festgelegt.

1.

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, 1014 Wien, Minoritenplatz 3, hat mit dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB), 1021 Wien, Ernst Happel Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7, am 1. März 2003 einen Förderungsvertrag (Beilage ./2 dieser Vereinbarung) abgeschlossen, der am 15.1.2004 durch einen 1. Nachtrag mit der GZ 26.617/34-VI/03 (Beilage./3 dieser Vereinbarung) ergänzt wurde. Beide Beilagen stellen ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

2.

Der ÖFB wird in Erfüllung der Bestimmungen des 1. Nachtrages vom 15.1.2004 an die BL einen Betrag in der Gesamthöhe von EUR 1,000.000,- (in Worten: Euro eine Million) für die Abgeltung des Mehraufwandes gem. § 1, 4. Abs. des Förderungsvertrages vom 1. März 2003 weiterleiten.

Die Weiterüberweisung der entsprechenden Raten des vorgenannten

Förderungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang der jeweiligen Anweisung der Republik Österreich auf ein bekanntzugebendes Bankkonto der BL.

3.

Die BL verpflichtet sich, diesen Betrag gemäß der Präambel sowie im Sinne des Förderungsvertrages vom 1. März 2003 und des 1. Nachtrages vom 15.1.2004 insbesondere im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Förderungsvertrages und unter Beachtung der in § 8 des Förderungsvertrages genannten „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen“ sowie der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und -auflagen“ gemäß § 10 des Förderungsvertrages, zu verwenden.“

Da sich die Bundesliga in einer angespannten Liquiditätssituation befand, hofften die beiden Angeklagten auf eine zügige Auszahlung der Fördertranchen seitens des Bundeskanzleramtes, um die Raten aus dem Vergleich mit der Finanzprokurator fristgerecht bezahlen zu können (siehe zur Verdeutlichung E-Mail-Verkehr zwischen Mag. Monika EIDELPES und den beiden Angeklagten vom 5. und 6.5.2004 in ON 45, AS 413f).

Aufgrund des Vertrages vom 22.3.2004 überwies der ÖFB am 31.3.2004 unter dem Titel „Erste Rate Bundeskanzleramt“ 500.000,-- Euro an die Bundesliga.

Am 27.4.2004 überwies die Bundesliga unter dem Titel „GZ 10 Cg 80/02m“ 555.000,-- Euro als erste Rate aus dem Vergleich betreffend die Drittschuldnerklage an die Finanzprokurator (ON 45, AS 335).

Da sich die Auszahlung der zweiten Rate der Zusatzfördermillion an den ÖFB und in der Folge an die Bundesliga verzögerte, weil von Seiten des Bundeskanzleramtes vorerst Nachweise über die widmungsgemäße Mittelverwendung, insbesondere die Übermittlung der Spielereinsatz-Statistiken zur

Beurteilung der Treffsicherheit der gewährten Förderung, verlangt wurden, musste die Bundesliga die für die Bezahlung der zweiten Vergleichsrates aus dem Drittschuldnerprozess notwendigen Mittel zunächst aufbringen, indem sie ihr aus dem Verkauf des Verbandshauses Ende der Achtziger Jahre resultierendes Sondervermögen in der Höhe von 1.600.000,-- Euro vorübergehend verpfändete (vgl. ON 95, AS 339 f und 389 sowie ON 136).

Die weiteren Überweisungen der Zusatzfördermillion durch den ÖFB an die Bundesliga erfolgten am 10.8.2004 unter dem Titel „Zweite Rate Bundeskanzleramt“ in der Höhe von 450.000,-- Euro (ON 109, AS 17) sowie am 2.2.2005 unter dem Titel „Challenge 2008 Nachtrag 2004“ in der Höhe von 50.000,-- Euro (ON 109, AS 19).

Der Erstangeklagte nahm auf Seiten der Bundesliga weder auf die verrechnungstechnische und buchhalterische Abwicklung der Nachtragsförderung, noch auf die Zahlung der Raten aus der Vergleichsschuld an die Finanzprokuratur Einfluss, noch erteilte er diesbezügliche Anweisungen.

Am 10.8.2004 schieden die beiden Angeklagten als Vorstände der Bundesliga mit sofortiger Wirkung aus. Über einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates der Bundesliga wurden mit Wirksamkeit zum 1.9.2004 Georg PANGL zum Vorstand sowie Thomas ZLABINGER und Mag. Reinhard HEROVITS zu seinen Stellvertretern bestellt, wobei Thomas ZLABINGER und Mag. Reinhard HEROVITS zudem mit der interimistischen Führung der Bundesliga bis 31.8.2004 beauftragt wurden (ON 95, AS 345).

In der Aufsichtsratssitzung vom 17.8.2004 präsentierte Direktor Martin PUCHER eine von Mag. Reinhard HEROVITS erstellte Darstellung der budgetierten Abweichungen für das Geschäftsjahr 2003/04, die einen Betriebsverlust von rund 1 Million Euro aufwies.

In der Präsidentenkonferenz vom 11.11.2004 empfahlen die Präsidenten der T-Mobile Bundesliga dem Aufsichtsrat einstimmig, der Bundesliga aus den UMTS-Geldern ca. 400.000,-- Euro sowie aus TV-Geldern ca. 125.000,-- Euro, sohin gesamt je 525.000,-- Euro zumindest für die nächsten drei Jahre, das heißt insgesamt 1.575.000,-- Euro, für die Sanierung des Bundesliga-Budgets zur Verfügung zu stellen (ON 97, AS 283).

In der Aufsichtsratssitzung vom 23.11.2004 wurde beschlossen, der Bundesliga „zur Deckung ihrer Verwaltungskosten“ für das Jahr 2004/05 die gesamten UMTS-Gelder in Höhe von 400.000,-- Euro sowie 125.000,-- Euro aus dem Anteil der TV-Gelder der Klubs der T-Mobile Bundesliga und für die Jahre 2005/06 und 2006/07 50 % der jährlichen UMTS-Gelder in Höhe von 800.000,-- Euro, sohin 400.000,-- Euro, sowie 125.000,-- Euro aus dem Anteil der TV-Gelder der Klubs der T-Mobile Bundesliga zur Verfügung zu stellen (ON 95, AS 387).

Die beiden Angeklagten wollten die Zusatzfördermillion den T-Mobile Bundesligavereinen zukommen lassen. Sie haben den Verfügungsberechtigten des ÖFB nicht vorgespiegelt, die Zusatzfördermillion tatsächlich entsprechend dem zwischen dem ÖFB und der Republik Österreich vereinbarten Förderungsvertrag vom 1.3.2003, ergänzt am 15.1.2004, zur Abgeltung der den Vereinen der T-Mobile Bundesliga aus der Teilnahme am Projekt „Challenge 2008“ entstandenen Mehraufwendungen verwenden zu wollen. Die beiden Angeklagten wollten die Bundesliga nicht unrechtmäßig bereichern. Ebenso wenig wollten sie den ÖFB am Vermögen schädigen. Sie hielten dies nicht einmal ernstlich für möglich.

Zu Punkt II./ des Urteilsspruches:

Die (mittlerweile in Liquidation befindliche) Orange Werbeagentur GmbH (im Folgenden kurz: „Orange“) beschäftigte sich laut Firmenbuch mit Public Relations und Werbetätigkeiten sowie dem Handel mit Merchandisingartikeln und Waren aller Art. Alleingesellschafterin der im Mai 2005 errichteten Gesellschaft war das Bündnis Zukunft Österreich - BZÖ (in der Folge kurz: „BZÖ“). Als selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer fungierte von 1. September 2005 bis 24. Oktober 2007 Arno ECCHER. Die tatsächliche Haupttätigkeit der Orange im hier gegenständlichen Zeitraum stellten ihre Aktivitäten für den Wahlkampf des BZÖ bzw. dessen Länderorganisationen anlässlich der Nationalratswahl 2006 dar. Andere Auftraggeber - ohne direkten oder indirekten Bezug zum BZÖ - in größerem Umfang gab es hingegen nicht.

Der Erstangeklagte wurde am 23. Juni 2006 zum Parteiobmann des BZÖ gewählt und war ab diesem Zeitpunkt auch dessen Spitzenkandidat für die Nationalratswahl 2006.

Dr. Leopold WALLNER war von 9. Juli 1985 bis 10. Juli 2007 Geschäftsführer der Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: „ÖLG“) und gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer oder einem Prokuristen befugt, diese rechtsgeschäftlich zu vertreten (Firmenbuchauszug, ON 4 in ON 149, AS 179 ff). Neben Dr. Leopold WALLNER als Generaldirektor gehörten dem Vorstand der ÖLG im hier gegenständlichen Zeitraum noch DI Friedrich STICKLER, Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER (ab 1. September 2006) und Dr. Emil MEZGOLITS, der allerdings von 15. Juli 2006 bis zu seinem Ausscheiden mit 8. September 2006 beurlaubt war, an. Geschäftsgegenstand der ÖLG war und ist die Durchführung von Glücksspielen. Die ÖLG war im Jahr 2006 die einzige Inhaberin einer dafür nach dem Glücksspielgesetz

notwendigen Konzession. Als Alleinkonzessionärin verfolgte sie die (europa-)politischen Diskussionen über die gesetzlichen Vorgaben des Glücksspielwesens mit größter Aufmerksamkeit (Lagebericht der ÖLG für das Jahr 2006 vom 2. März 2007, ON 53 in ON 149, AS 31 und AS 41). Vor diesem Hintergrund gab es immer wieder Kontakte von Vertretern der ÖLG mit Repräsentanten der politischen Parteien, etwa im Zusammenhang mit deren Linie zum Glücksspielgesetz (ZV Dris. Emil MEZGOLITS, ON 42 in ON 149, AS 3 verso), lag doch die Beibehaltung der marktbeherrschenden Stellung im vitalen Interesse der Geschäftsführung der ÖLG.

Bereits im Jahr 2005 begannen die Telekom Austria AG und die im Glücksspielbereich tätige Novomatic AG, ihre gemeinsamen Bestrebungen zur Erweiterung ihrer Geschäftsfelder unter anderem durch das Angebot von Glücksspielen auf einem eigenen Internetportal umzusetzen. Mag. Rudolf FISCHER als damals zuständiges Mitglied des Vorstands der Telekom Austria AG sprach im Zuge dessen auch mit dem Erstangeklagen als Vertreter des BZÖ, um die Haltung der Partei zu einer Änderung des Glücksspielgesetzes abzuklären. Von der damaligen Regierungspartei BZÖ wurde zunächst Zustimmung zu diesem Vorhaben signalisiert (BV Mag. Rudolf FISCHER im Verfahren zu 611 St 20/10i der Staatsanwaltschaft Wien, ON 25 in ON 149, AS 11 f). Zu dessen legislativer Umsetzung sollte schließlich in der Sitzung vom 13. Juli 2006 ein Abänderungsantrag zu einem Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und das Glücksspielgesetz im Sinne der beiden Unternehmen novelliert werden (Mag. Rudolf FISCHER vor dem Untersuchungsausschuss, ON 48 in ON 149, AS 47 ff und AS 50 f). Der Abänderungsantrag hätte vorgesehen, dass für Glücksspiele mittels sogenannter „Video Lotterie Terminals“ eine zusätzliche (zweite) österreichweit gültige Konzession vergeben hätte werden können (Dris. Peter

ERLACHER vor dem Untersuchungsausschuss, ON 49 in ON 149, AS 79verso).

Die ÖLG selbst erzielte im Jahr 2006 aus dem Betrieb dieser „Video Lotterie Terminals“ einen Umsatz von rund 167 Millionen Euro (Lagebericht der ÖLG für das Jahr 2006 vom 2. März 2007, ON 53 in ON 149, AS 38).

Dr. Leopold WALLNER und DI Friedrich STICKLER erfuhren am Abend des 11. Juli 2006 von der geplanten Änderung des Glücksspielgesetzes. Beide machten sodann in einer Reihe von Telefonaten insbesondere Vertreter der beiden damaligen Regierungsparteien ÖVP und BZÖ auf die aus ihrer Sicht mit der Vergabe einer zusätzlichen Konzession verbundenen Gefahren aufmerksam. Letztlich ist es zur Behandlung des Abänderungsantrags im Plenum des Nationalrates nicht mehr gekommen (BV Mag. Rudolf FISCHER im Verfahren zu 611 St 20/10i der Staatsanwaltschaft Wien, ON 25 in ON 149, AS 11 verso). Die Gründe für das Scheitern dieser Gesetzesinitiative sind letztlich offen geblieben. Die Interventionen des Dr. Leopold WALLNER und des DI Friedrich STICKLER gegen die geplante Novellierung des Glücksspielgesetzes machen jedoch deutlich, wie sehr die ÖLG wirtschaftlich von politischen Vorgaben abhängig gewesen ist. Als Ausfluss dieser Abhängigkeit war Dr. Leopold WALLNER um politisches Wohlwollen für das von ihm vertretene Unternehmen bemüht. So vereinbarte Dr. Leopold WALLNER zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen 12. und 24. Juli 2006 mit einem nicht mehr feststellbaren hochrangigen Politiker der BZÖ, dass die ÖLG eine Zahlung in Höhe von 300.000,-- Euro leisten werde, die wirtschaftlich dem BZÖ zu Gute kommen sollte. In Umsetzung dieser Vereinbarung ging der Geschäftsführer der Orange, Arno ECCHER, am 24. Juli 2006 zu dem damals bei der Harald Fischl Holding angestellten Dietmar HUB, der die in der Buchhaltung der Orange anfallenden Tätigkeiten erledigte, und diktierte ihm die Rechnung der Orange an die ÖLG über

300.000,-- Euro für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ (ON 4 in ON 149, AS 17). In der Folge druckte HUB die Rechnung aus, übergab sie an ECCHER und daraufhin wurde sie in einem Kuvert von der Sekretärin des ECCHER, Eveline PAUER, an die ÖLG geschickt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Erstangeklagte diese Rechnung legen ließ.

Mit der mit 24. Juli 2006 datierten Rechnung Nr. 18 der Orange wurde der ÖLG für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ ein Betrag von 250.000,-- Euro zuzüglich 20 % USt, gesamt somit 300.000,-- Euro, fakturiert (ON 4 in ON 149, AS 17). Die Orange hat jedoch überhaupt keine Beratungsleistungen im Bereich des Responsible Gaming für die ÖLG erbracht (ZV Kurt LUKASEK ON 40 in ON 149, AS 5 f; ZV Siegfried KOBAL ON 41 in ON 149, AS 4; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER ON 22 in ON 149, AS 47 f; ZV Herbert BECK ON 22 in ON 149, AS 73 f), zumal sich von den Mitarbeitern der Agentur auch niemand mit dieser Materie beschäftigte (ZV Eveline PAUER ON 22 in ON 149, AS 29).

Der Erstangeklagte, der im Juli 2006 keinen Kontakt mit Dr. Leopold WALLNER hatte, erlangte auf nicht mehr feststellbare Weise Kenntnis von der seitens des BZÖ mit Dr. Leopold WALLNER abgeschlossenen Vereinbarung. Um den wahren Zweck der Zahlung zu verschleiern, erteilte der Erstangeklagte dem für ihn als Wahlkampfshelfer und politischer Referent tätigen Kurt LUKASEK am Donnerstag, dem 20. Juli 2006, oder am Freitag, dem 21. Juli 2006, den Auftrag, bis zum darauffolgenden Montag ein Gutachten zum Thema „Responsible Gaming“ mit einem Umfang von acht bis zehn Seiten zu erstellen, da er dieses für die „Casinos“ (gemeint: die ÖLG) benötige. Angaben zum Hintergrund des Auftrags machte er gegenüber Kurt LUKASEK nicht. Letzterer hatte sich mit dieser Materie bis dahin nicht

auseinandergesetzt und musste zunächst die Bedeutung des Begriffs recherchieren.

Unter Zuhilfenahme von Google-Recherchen im Internet verfasste Kurt LUKASEK sodann über das Wochenende eine neun Seiten umfassende schriftliche Arbeit zum Thema „Online - Glückspiel und Responsible Gaming - Analyse, Vergleich, Perspektiven“, die er am Montag, dem 24. Juli 2006, dem Erstangeklagten übergab. Kontakt zu Mitarbeitern der ÖLG hatte Kurt LUKASEK im Zuge der Erstellung seiner Arbeit nicht. Diese wurde ihm auch nicht gesondert abgegolten (ZV Kurt LUKASEK, ON 4 in ON 149, AS 47 und ON 40 in ON 149, AS 5).

Das Schriftstück wurde in der Folge an die ÖLG übermittelt und ist neben der Rechnung das einzige Dokument, das dort zum gegenständlichen Vorgang vorhanden ist (ZV DI Friedrich STICKLER, ON 22 in ON 149, AS 61).

Die Rechnung Nr. 18 der Orange langte zu einem nicht mehr konkret feststellbaren Zeitpunkt im August 2006 bei der ÖLG ein (DI Friedrich STICKLER vor dem Untersuchungsausschuss, ON 50 in ON 149, AS 35 verso). Da sie ohne Angabe einer Bezugsperson an die ÖLG per Adresse 1030 Wien, Rennweg 44, gerichtet war, Dr. Leopold WALLNER sein Hauptbüro aber am Dr. Karl Lueger-Ring hatte und sich dort auch überwiegend aufhielt, wurde sie DI Friedrich STICKLER vorgelegt. Dieser legte die Rechnung zunächst beiseite, weil er sie nicht zuordnen konnte und sie deshalb mit Dr. Leopold WALLNER besprechen wollte. Am 28. oder 29. September 2006 rief Dr. Leopold WALLNER seinen Vorstandskollegen DI Friedrich STICKLER an, machte ihn darauf aufmerksam, dass die Rechnung noch nicht bezahlt worden sei und ersuchte ihn, die Zahlung freizugeben. DI Friedrich STICKLER erkundigte sich anlässlich des Telefonats bei Dr. Leopold WALLNER, ob die Rechnung inhaltlich in Ordnung sei, was dieser bejahte. Auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses hinterfragte DI STICKLER den Zahlungsgrund nicht näher

und ging davon aus, dass tatsächlich über einen mehrmonatigen Zeitraum erbrachte Beratungsleistungen abgegolten werden sollten (ZV DI Friedrich STICKLER, ON 22 in ON149, AS 59 ff; ON 50 in ON 149, AS 19 f und AS 25 f). Da § 8 der damals geltenden Kompetenz- und Pouvoirordnung der ÖLG (ON 4, AS 135) zur Freigabe der Rechnung - die zugleich für die Auszahlung ausreichend war (vgl. ZV DI Friedrich STICKLER ON 22 in ON 149, AS 59 und 61; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER, ON 22 in ON 149, AS 47f) - die Genehmigung durch den gesamten Vorstand vorsah, ersuchte DI STICKLER das dritte Vorstandsmitglied, Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER, die Rechnung ebenfalls abzuzeichnen. Auch sie kam der Aufforderung im Vertrauen auf Dr. Leopold WALLNER nach. Anschließend ging die Rechnung an das Finanz- und Rechnungswesen der ÖLG (ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER, ON 22 in ON 149, AS 47). Kurze Zeit später, vermutlich am 30. September 2006, wurde die Rechnung noch von Dr. Leopold WALLNER abgezeichnet und damit endgültig freigegeben (ZV DI Friedrich STICKLER, ON 22 in ON 149, AS 63; ON 50 in ON 149, AS 30). Am 2. Oktober 2006 langte der Betrag in Höhe von 300.000,-- Euro aus der Überweisung der ÖLG auf dem Bankkonto der Orange ein (Bankbeleg, ON 4 in ON 149, AS 75).

Es kann nicht festgestellt werden, ob Dr. Leopold WALLNER von dem von Kurt LUKASEK erstellten und an die ÖLG übermittelten Schriftstück über Responsible Gaming Kenntnis hatte.

Wären DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER in Kenntnis darüber gewesen, dass tatsächlich keine Beratungsleistungen der Orange im Bereich Responsible Gaming für die ÖLG erbracht worden waren und die Gegenleistung der Orange lediglich aus dem von Kurt LUKASEK verfassten Schriftstück bestand, so hätten beide die Freigabe der Rechnung verweigert (ZV DI

Friedrich STICKLER ON 22 in ON 149, AS 61 f; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER ON 22 in ON 149, AS 47).

Für die Erstellung des von Kurt LUKASEK verfassten Schriftstücks waren im Internet allgemein zugängliche Daten und Fakten ausreichend. Neue Erkenntnisse waren daraus für die ÖLG, die sich im Entstehungszeitpunkt der Arbeit bereits seit Jahren mit dem Thema „Responsible Gaming“ beschäftigt gehabt hatte, nicht zu gewinnen. Die Arbeit war für die ÖLG wertlos.

Die Orange wurde vom BZÖ finanziell gespeist (ZV Dietmar HUB, ON 22 in ON 149, AS 39). Zahlungen an die Gesellschaft kamen wirtschaftlich dem BZÖ zugute. Die finanzielle Situation der Partei im hier gegenständlichen Zeitraum war angespannt (ZV Kurt LUKASEK, ON 40 in ON 149, AS 6). Die aus der Zahlung der ÖLG stammenden Mittel wurden von der Orange zur Begleichung von Rechnungen für den Wahlkampf des BZÖ verwendet (ZV Siegfried KOBAL, ON 41 in ON 149, AS 4).

Dr. Leopold WALLNER wusste bereits bei Zusage der gegenständlichen Zahlung, aber insbesondere bei der von ihm veranlassten Freigabe des Rechnungsbetrags, dass er hierdurch seine Befugnis, als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied die ÖLG zu verpflichten und über ihr Vermögen zu disponieren, missbrauchte und nahm dies billigend in Kauf. Er wusste und nahm es ebenfalls billigend in Kauf, dass der ÖLG durch diesen Befugnismissbrauch ein Vermögensnachteil in 50.000,-- Euro übersteigender, nämlich 300.000,-- Euro betragender Höhe zugefügt würde.

Der (nicht mehr feststellbare) BZÖ-Politiker, der mit Dr. Leopold WALLNER die Vereinbarung über die Zahlung abgeschlossen hatte, wusste, dass Dr. Leopold WALLNER als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der ÖLG seine Befugnis, über das Vermögen der ÖLG zu verfügen und diese zu verpflichten, wissentlich

missbrauchen würde und nahm dies billigend in Kauf. Er wusste zudem, dass der ÖLG dadurch ein Vermögensnachteil in Höhe von 300.000,-- Euro zugefügt würde und nahm dies ebenfalls billigend in Kauf.

Der Erstangeklagte wusste, als er die Abfassung der schriftlichen Arbeit zum Thema „Responsible Gaming“ durch Kurt LUKASEK veranlasste, dass Dr. Leopold WALLNER als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der ÖLG die Zahlung von 300.000,-- Euro an die Orange im Wissen um das Fehlen einer werthaltigen Gegenleistung anordnen würde. Er wusste, dass Dr. Leopold WALLNER dadurch seine Befugnis, über das Vermögen der ÖLG zu verfügen und diese zu verpflichten, wissentlich missbrauchen würde und nahm dies billigend in Kauf. Er wusste zudem, dass der ÖLG durch den Befugnismissbrauch ein Vermögensnachteil in Höhe von 300.000,-- Euro zugefügt würde und nahm dies ebenfalls billigend in Kauf.

Dr. Leopold WALLNER hätte jedoch die Freigabe des Rechnungsbetrags auch veranlasst und die Rechnung unterzeichnet, wenn das Schriftstück des Kurt LUKASEK nicht an die ÖLG übermittelt worden wäre.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der in den Feststellungen in Klammer zitierten Beweismittel sowie nachfolgender Beweiswürdigung:

Zu den Personen:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der beiden Angeklagten beruhen auf deren unbedenklichen Angaben sowie hinsichtlich dem Erstangeklagten auf seiner auf der Homepage des Parlaments abrufbaren Biografie sowie der Verlesung der Strafregisterauskünfte der beiden Angeklagten.

Zur Sache:**Zu Punkt I./ des Urteilsspruches:**

Die Feststellungen zu den Organen und Satzungen der Bundesliga beruhen auf den in den Feststellungen in Klammer zitierten unbedenklichen Urkunden. Diese zeigen deutlich, dass die Bundesliga und die 20 Vereine der beiden höchsten Spielklassen zwar organisatorisch voneinander getrennt sind, jedoch denselben Zweck verfolgen und sowohl personell, als auch funktionell eng miteinander verknüpft sind. Dies zeigt sich daran, dass die Satzungen der Bundesliga (in der damals geltenden Fassung vom 4.12.2003 – siehe ON 55, AS 847ff) nach § 7 lit a von der Hauptversammlung beschlossen wurden, wobei nach § 9 der Satzungen in der Hauptversammlung ausschließlich die ordentlichen Mitglieder der Bundesliga, das sind die 20 Vereine der beiden höchsten Spielklassen in Österreich, stimmberechtigt waren. Wie festgestellt, obliegt der Hauptversammlung auch die Beschlussfassung bezüglich Fernsehverträgen (§ 7 lit k der Satzungen) und der Festlegung der Verbandsabgaben (§ 7 lit q der Satzungen). In Anbetracht dessen sowie des Umstands, dass die Bundesliga als Verband gemäß § 1 Abs 5 VereinsG und nach § 1 der Satzungen auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist (Abs 3) und deren Zweck unter anderem in der Förderung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder (Abs 4 lit d) besteht, ergibt sich, dass nicht die Bundesliga selbst durch ihren Vorstand, sondern die 20 Vereine als ordentliche Mitglieder über das Budget und insbesondere die Verwendung der Gelder aus Fernsehverträgen entscheiden. Dem „Bericht zum Gutachten von Dr. KEPPERT über die Mittelverwendung der der Österreichischen Fußball-Bundesliga gewährten Förderungsmittel der Republik Österreich“ der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ist das Protokoll der 3. Ordentlichen

Hauptversammlung vom 14.2.1999 angehängt, welchem entnommen werden kann, dass der Bundesliga durch einstimmigen Beschluss (unter anderem) 2,5 % der Fernseheinnahmen zur Verfügung gestellt wurden (ON 109, AS 241). Dies macht deutlich, dass die Bundesliga von ihr lukrierte Einnahmen nicht für sich selbst behalten darf, sondern treuhändig und gemeinnützig für ihre Mitglieder zu verwalten und folglich keinen eigenständigen wirtschaftlichen Zweck hat bzw. verfolgen darf. Was daraus ebenfalls deutlich wird ist, dass die von der Bundesliga lukrierten Einnahmen letztlich immer den Bundesligavereinen zugute kommen, da die Mitglieder der Bundesliga, vertreten durch ihre Vereinspräsidenten, in den entsprechenden Gremien, Hauptversammlung und Präsidentenkonferenz, die Beschlüsse über die Mittelverwendung treffen (siehe dazu auch die zutreffenden Ausführungen der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in ON 55, AS 335 f).

So etwa wurden in der – nur knapp zwei Monate nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga vom 22.3.2004 stattgefundenen – Präsidentenkonferenz vom 19.5.2004 durch die Mehrheit der Vereinspräsidenten der ersten und zweiten Liga die TV-Rechte an das Konsortium Premiere/ATV Plus vergeben (ON 97, AS 191). Nach dem unbedenklichen Protokoll dieser Präsidentenkonferenz sollte die Bundesliga bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von 12,5 Millionen Euro für die Übertragungsrechte erhalten (ON 97, AS 177). In der Aufsichtsratssitzung vom 15.6.2004 stimmte der Aufsichtsrat der Bundesliga der Unterfertigung des neuen TV-Vertrages einstimmig zu (ON 95, AS 317). Aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 6.7.2004 ergibt sich, dass in der Hauptversammlung letztlich sogar 42 Millionen Euro (für drei Jahre) an TV-Übertragungsrechten lukriert werden konnten (siehe ON 95, AS 337; ON 109, AS

35), was einem jährlichen Betrag von 14 Millionen Euro entspricht.

Wie der Aufstellung der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zu entnehmen ist, gelangten abzüglich vorerst teilweise zurückgestellter Beträge (siehe ON 97, AS 241 und ON 109, AS 35) - statt wie zuvor 7,4 Millionen Euro - in den Geschäftsjahren 2004/05, 2005/06 und 2006/07 jeweils 13 Millionen Euro aus TV-Entgelten zur Auszahlung an die Mitglieder der Bundesliga; 6,2 % des TV-Entgelts bzw. 800.000,-- Euro davon wurden der Bundesliga zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben überlassen (siehe ON 109, AS 37f).

Die mehrfachen Danksagungen des Direktor PUCHER an den Erstangeklagten sowohl in der Präsidentenkonferenz vom 19.5.2004 (siehe ON 97, AS 193 vorletzter Absatz), als auch in der Aufsichtsratssitzung vom 25.5.2004 (siehe ON 95, AS 291 zweiter und dritter Absatz sowie AS 305 zweiter Absatz) lassen erkennen, dass der Erstangeklagte – auch wenn er gegen den Abschluss des TV-Vertrages mit Premiere/ATV Plus war – maßgeblichen Anteil am neuen TV-Vertrag hatte, welcher der Bundesliga jährliche Mehreinnahmen in Höhe von fast 7 Millionen Euro brachte.

Der Abschluss des neuen TV-Vertrages mit Premiere/ATV Plus sowie die Aufteilung der hieraus lukrierten Mittel zeigen ebenfalls deutlich, dass die Bundesliga keinen eigenständigen wirtschaftlichen Zweck hat, sondern ihr Handeln den (unter anderem) wirtschaftlichen Zwecken der Vereine dient und lukrierte Mehreinnahmen nicht von der Bundesliga etwa angespart werden können, sondern den Vereinen zugute kommen, die – ohne Stimmrecht der Bundesliga - über deren Verwendung entscheiden. Wie bereits oben ausgeführt, sind es auch ausschließlich die Vereine, die in der Hauptversammlung auf Grund der prognostizierten zukünftigen Ausgaben der Bundesliga darüber entscheiden, welcher Geldbetrag ihr zur Erfüllung ihrer

Aufgaben zukommt.

Nach § 16 Abs 1 der Satzungen der Bundesliga war der Vorstand das geschäftsführende Organ der Bundesliga und wurde vom Aufsichtsrat für vier Jahre bestellt. Der Aufsichtsrat, der von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt wurde, setzte sich nach § 13 Abs 1 der Satzungen der Bundesliga aus dem Präsidenten der Bundesliga, den beiden Vizepräsidenten und je einem weiteren Vertreter der obersten und der zweithöchsten Spielklasse zusammen, wobei in den Spieljahren 2003/04 und 2004/05 die fünf Aufsichtsratsmitglieder jeweils Präsidenten eines der 20 ordentlichen Mitglieder waren, woraus wiederum die enge personelle Verknüpfung zwischen der Bundesliga und ihren Vereinen deutlich wird.

Da die Vereine der Bundesliga in der Hauptversammlung alleine über die Verwendung der Einnahmen sowie darüber, in welchem Ausmaß der Bundesliga zur Erfüllung ihrer in § 1 Abs 4 der Satzungen genannten Zwecke finanzielle Mittel überlassen werden, entscheiden, wird deutlich, dass von der Bundesliga lukrierte Einnahmen immer den Vereinen zugute kommen. Da die Bundesliga sohin „am finanziellen Gängelband der Vereine hängt“, haben die Vereine der Bundesliga zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Kommt es zu im Vorhinein nicht budgetierten zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen, wie im gegenständlichen Fall auf Grund des Vergleichs im Drittschuldnerprozess, die in den prognostizierten, von den Vereinen der Bundesliga überlassenen finanziellen Mitteln keine Deckung finden, sprich von der Bundesliga nicht bezahlt werden können, so haben die Vereine – wirtschaftlich gesehen – für diese Zahlungsverpflichtungen aufzukommen, was letztlich – wie weiter unten ausführlich ausgeführt – auch getan wurde.

Wie in den Feststellungen dargestellt, wurde die Förderung über den ÖFB in

drei Raten an die Bundesliga ausgeschüttet, wobei diese im selben Zeitraum ihren Verpflichtungen aus dem mit der Finanzprokurator abgeschlossenen Vergleich aus dem Drittschuldnerprozess nachkommen musste. Hätte nun die Bundesliga die eingelangten Raten des Zusatzfördermillion unmittelbar nach Erhalt an die T-Mobile Bundesligavereine nach dem Aufteilungsschlüssel des Österreichtopfes ausgeschüttet, hätte sie die Raten aus der Vergleichsschuld mit der Finanzprokurator auf sonstige Weise, dh aus sonstigen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln begleichen müssen. Die sonstigen Mittel umfassten jedoch im Wesentlichen ausschließlich die zukünftigen TV-Gelder, sodass sich die Auszahlung von TV-Geldern an die T-Mobile-Bundesliga um den Betrag von 1 Million Euro reduziert hätte (siehe dazu auch die zutreffenden Ausführungen der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in ON 55, AS 337). Dies bestätigend führte der Zeuge Mag. Reinhard HEROVITS aus, dass die Bundesliga ohne Erhalt der Nachtragsfördermillion entweder einen weiteren Kreditrahmen in Höhe von 1 Million Euro, sohin insgesamt 2 Millionen Euro aufnehmen hätte müssen oder andererseits die Bundesliga-Vereine auf weitere, ihnen zustehende Gelder zugunsten der Bundesliga verzichten hätten müssen (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 74f).

Dass die Bereitschaft der Vereine der T-Mobile-Bundesliga zur „finanziellen Unterstützung“ der Bundesliga vorhanden war, zeigt sich deutlich daran, dass – wie festgestellt - die Präsidenten der T-Mobile Bundesliga dem Aufsichtsrat in der Präsidentenkonferenz vom 11.11.2004 einstimmig empfahlen, der Bundesliga zumindest für die nächsten drei Jahre jährlich aus den UMTS-Geldern ca. 400.000,-- Euro sowie aus TV-Geldern ca. 125.000,-- Euro, insgesamt sohin je 525.000,-- Euro für die Sanierung des Bundesliga-Budgets zur Verfügung zu stellen (siehe ON 97, AS

283) und in der Folge der Aufsichtsrat dies in seiner Sitzung vom 23.11.2004 beschlossen hatte (ON 95, AS 387).

Dass die Vereine auch wirtschaftlich in der Lage waren, auf die obgenannten Gelder zugunsten der Bundesliga „zu verzichten“, lässt sich daraus ableiten, dass der im Sommer 2004 abgeschlossene neue TV-Vertrag mit Premiere/ATV Plus den Vereinen zusätzliche jährliche Einnahmen in Höhe von knapp 7 Millionen Euro bescherte.

Zur Verwendung der Zusatzfördermillion:

Wie sich aus dem Nachtragsvertrag vom 15.1.2004, der zwischen der Republik Österreich und dem ÖFB abgeschlossen wurde, ergibt, wurde seitens der Republik Österreich nicht vorgegeben, wie die Förderungssumme konkret verteilt werden sollte (siehe ON 45, AS 81). Der Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga vom 22.3.2004 lässt sich entnehmen, dass „der Förderbetrag in Höhe von 1 Million Euro „zur Dotierung des „Österreichertopfes“ der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwendet“ werden sollte (siehe ON 45, AS 85), wobei nach der Vereinbarung die Definition der Kriterien der Mittelvergabe aus dem Österreichertopf einzig und allein der Bundesliga oblag (siehe ON 45, AS 87 zweiter Absatz). Die einzige Verpflichtung des ÖFB nach der geschlossenen Vereinbarung war, die Raten des Förderungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Eingang an die Bundesliga weiterzuleiten (siehe ON 45, AS 87, Pkt 2).

Dem unbedenklichen Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 25.3.2004 ist zu entnehmen, dass die Präsidenten der T-Mobile-Bundesliga drei Tage nach Abschluss der Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga über die Weiterleitung der Zusatzfördermillion eine Erhöhung der Mittel aus dem Österreichertopf von 20 % auf 50 % der zukünftigen, auf die T-Mobile-Bundesligavereine entfallenden TV-Einnahmen

beschlossen haben.

Die Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ist in ihrer eingehenden Analyse zwar völlig richtig zum Schluss gekommen, dass es bei der Bundesliga zu keinen wesentlichen Buchungen im Zusammenhang mit der Weitergabe der Zusatzfördermillion gekommen war und es in der Buchhaltung der Bundesliga in den Geschäftsjahren 2003/04 und 2004/05 keine Aufwendungen der Bundesliga gegeben hatte, die über die bestehenden sonstigen Verpflichtungen zu Auszahlungen im Wege des Österreichertopfes hinausgegangen waren (ON 55, AS 327; ON 109, AS 93). Dies ist auch nachvollziehbar, da es ja – wie sämtliche damaligen Vereinspräsidenten als Zeugen einvernommen angaben - zu keiner explizit als Ausschüttung der Zusatzfördermillion titulierten Weiterleitung des Geldes von der Bundesliga an ihre Vereine gekommen war.

Nach den schlüssigen weiteren Ausführungen der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 20.12.2012 wurden jedoch im Geschäftsjahr 2003/04 insgesamt 684.000,-- Euro und im Geschäftsjahr 2004/05 insgesamt 4.929.234,70 Euro aus TV-Entgelten über den Österreichertopf an die Vereine der T-Mobile-Bundesliga ausgeschüttet (ON 109, AS 85). In Übereinstimmung mit der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption führte der von der Bundesliga beauftragte Privatsachverständige Prof. Dr. Thomas KEPPERT in seinem „Gutachten über die Verwendung der Förderungsmittel durch die Fußball-Bundesliga“ vom 4.4.2011 aus, dass aus dem Österreichertopf in den Geschäftsjahren 2003/2004 und 2004/2005 die Förderung von 1 Million Euro weit überschreitende Zahlungen in der Höhe von 5,6 Millionen Euro an die Bundesliga-

Klubs geleistet worden waren (ON 70, AS 55). Der Sachverständige Prof. KEPPERT kam letztlich zum Schluss, dass die „von ÖFB und der Bundesliga übernommenen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der hier gegenständlichen Nachtragsförderung iHv € 1,0 Mio durch die unstrittig den Klubs der T-Mobile Bundesliga in der Kalenderjahren 2003 und 2004 zugekommenen Förderungen aus dem „Österreichertopf“ jedenfalls erfüllt wurden“ (ON 70, AS 59). In Übereinstimmung damit errechnet sich aus der von der Präsidentenkonferenz am 25.3.2004 beschlossenen Aufstockung der Mittel aus dem Österreichertopf von 20 % auf 50 %, dass allein im Geschäftsjahr 2004/05 insgesamt 2.957.540,82 Euro mehr über den Österreichertopf ausgeschüttet wurden als zuvor. Den Expertisen der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie des Privatsachverständigen Prof. Dr. KEPPERT folgend, ergibt sich sohin, dass im Zeitraum des Erhalts der Nachtragsförderung in Höhe von insgesamt 1 Million Euro ein diesen Betrag deutlich übersteigender Betrag im Sinne des Nachtragsvertrags zwischen Republik Österreich und ÖFB vom 15.1.2004 sowie der Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga vom 22.3.2004 verwendet worden ist. Dies wurde vom damaligen Sektionschef im Bundeskanzleramt, Mag. Robert PELOUSEK, in seiner Einvernahme in der Hauptverhandlung plastisch bestätigt. Er bezeichnete die damalige Vizekanzlerin und Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr. Susanne RIESS-PASSER, als „Architektin“ und die Präsidenten der Bundesliga und des ÖFB als „Baumeister“ des Projektes Challenge 2008 sowie der Zusatzfördermillion und nannte deren Projektziel den vermehrten Einsatz österreichischer Spieler in der T-Mobile-Bundesliga bzw. vermehrte Einsätze und eine bessere Ausbildung, um bei der Europameisterschaft 2008 eine „qualifizierte A-National-Mannschaft“, das heißt „eine wettbewerbsfähige österreichische Fußballnationalmannschaft ins Rennen zu bringen“ (HV-Protokoll vom

27.11.2014, S 93; ON 92, AS 5).

Dass die Vereine der T-Mobile-Bundesliga auf Grund der hohen Spielergehälter einen hohen Geldbedarf hatten und sich die Bundesliga im Geschäftsjahr 2003/04 in einem Liquiditätsengpass befand, spiegelt sich in zahlreichen Zeugenaussagen wieder. So gab der vom Erstangeklagten als Angestellter in die Bundesliga geholte Kurt LUKASEK in der Hauptverhandlung an, dass die 20 Vereine der beiden obersten Spielklassen damals in einem „wirtschaftlich zweifelhaften Zustand“ gewesen seien und gejammert hätten, dass hinten und vorne das Geld nicht reiche (HV-Protokoll vom 26.11.2014, S 9 und 12). Der Zeuge Dr. Wolfgang PESCHORN meinte, dass allgemein bekannt gewesen sei, dass die österreichischen Fußballvereine offensichtlich eher Geld brauchen, als zu viel zu haben (HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 10). Der Rechtsanwalt der Bundesliga, Dr. Andreas GRUNDEI, bezeugte, dass er Anfang September 2004 erfahren hatte, dass die wirtschaftliche Situation der Bundesliga ziemlich eng war (HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 34). Der Zeuge Bundesminister für Finanzen außer Dienst, Rudolf EDLINGER, bestätigte, dass die Bundesliga auf Grund des Konkurses des FC Tirol finanziell in einer nicht einfachen Situation gewesen war (HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 70). Er gab in der Hauptverhandlung befragt zu dem in den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen genannten Begriff „Komplementärzahlung“ bzw. zur Förderung an, dass für ihn wesentlich gewesen sei, die Illiquidität der Bundesliga zu beheben. Er ergänzte, dass er es nicht so genau in Erinnerung habe, wofür die Million gekommen sei, sondern dass für ihn entscheidend gewesen sei, dass die Million kommt (siehe HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 76). Der Zeuge Georg PANGL schilderte in seiner Zeugeneinvernahme vor Gericht plastisch und eindrucksvoll, dass ihn der Finanzvorstand Mag. Reinhard HEROVITS Ende September 2004 darauf

hingewiesen hatte, dass die Gehälter der Angestellten der Bundesliga (aus finanziellen Gründen) nicht überwiesen werden könnten und die Clubs deshalb in der Folge im Zuge einer außerordentlichen Präsidentenkonferenz auf die Erträge aus den UMTS-Rechten verzichtet hatten, wodurch sie sich über die nächsten Monate retten konnten (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 6f). Dies steht in völligem Einklang mit dem unbedenklichen Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 11.11.2004 (ON 97, AS 83). Nach dem aussagekräftigen Protokoll hat der Zeuge PANGL darauf hingewiesen, dass die Bundesliga zur Führung des laufenden Betriebes zusätzlich jährlich 525.000,-- Euro benötige und wurde daraufhin dem Aufsichtsrat von den Präsidenten der T-Mobile Bundesliga einstimmig empfohlen, der Bundesliga zumindest für die nächsten drei Jahre für die Sanierung des Bundesliga-Budgets aus dem Einnahmeposten UMTS ca. 400.000,-- Euro und ca. 125.000,-- TV-Geld zur Verfügung zu stellen. Auch der Zeuge Thomas ZLABINGER bezeichnete die finanzielle Situation der Bundesliga als angespannt (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 36). Der Zeuge Mag. Reinhard HEROVITS, der mit 11.8.2004 die Finanzagenden der Bundesliga übernommen hatte, bezeichnete die Liquiditätssituation der Bundesliga bei seiner Amtsübernahme als sehr angespannt (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 61). Er führte aus, dass die Bundesliga nach seiner Amtsübernahme am 10.8.2004 einen Liquiditätsbedarf von 2,5 Millionen Euro hatte und einen Kredit in Höhe von 1 Million Euro aufnehmen habe müssen, sodass die finanzielle Lage mehr als angespannt gewesen sei (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 65). Der Zeuge Mag. HEROVITS erinnerte sich auch daran, dass Gelder aus der UMTS-Verwertung letztlich nicht an die Clubs ausgeschüttet worden waren, weil sonst der Verein Bundesliga illiquid gewesen wäre (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 72).

Die Zeugin Mag. Monika EIDELPES gab sowohl vor der Polizei, als auch in der

Hauptverhandlung an, dass die Zusatzfördermillion niemals in den Österreichtopf gekommen, sondern sofort als außerordentlicher Ertrag verbucht worden sei, ihrer Meinung nach die Vereine um die Million betrogen worden seien und eigentlich allen klar gewesen sei, dass die Zusatzfördermillion zur Abdeckung der Drittschuld bezüglich des Konkurses des FC Tirol verwendet werden sollte (ON 45, AS 403 ff; HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 94 ff). Sie gestand zwar zu, den Kontostand des Girokontos der Bundesliga nicht gekannt zu haben, führte ihre Ansicht jedoch darauf zurück, dass auf Grund der „Verrechnungsfunktion [der Bundesliga] an die Clubs“ außer der Zusatzfördermillion sämtliches Geld bereits verplant gewesen sei (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 109).

Die Aussagen der Zeugin Mag. Monika EIDELPES, der es in der Hauptverhandlung sichtlich unangenehm war, nach nunmehr bald zehn Jahren „gegen“ ihre ehemaligen Chefs auszusagen und diese zu belasten, sprechen nach dem in der Hauptverhandlung von ihr gewonnenen Eindruck zweifellos ihrer subjektiven Anschauung. Ihre „Belastungen“ sind jedoch unter dem Blickwinkel der von ihr offensichtlich nicht verstandenen Sonderkonstellation der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu relativieren, zumal – wie oben ausführlich dargestellt – Einnahmen letztlich immer den Vereinen zugute kommen und e contrario Zahlungsverpflichtungen – wirtschaftlich gesehen - letztlich von den Vereinen getragen werden müssen.

Die unter Wahrheitspflicht aussagende Zeugin Mag. EIDELPES gestand zu, dass der Erstangeklagte mit ihr nie über die Nachtragsförderung gesprochen hatte (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 114). Sie gab über Befragen weiters an, dass sie den Erstangeklagten auch nie damit konfrontiert hatte, warum als Nachwuchsförderung ausgeschüttetes Geld – ihrer Ansicht nach – unzulässigerweise

zur Bezahlung einer Schuld der Bundesliga verwendet worden sei (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 94). Zudem gestand sie zu, dass sich der Erstangeklagte, soweit sie sich erinnern könne, nie ins Rechnungswesen eingemischt bzw. das Rechnungswesen betreffende Anweisungen erteilt hatte (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 107). Auch die Zeugin Helga ANZBÖCK bezeugte, dass der Erstangeklagte kein Ansprechpartner bei buchhalterischen Fragen war (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 83f).

Die Zeugin Mag. EIDELPES gab an, dass die Nachtragsförderung bei der Bundesliga auf das Buchhaltungskonto „außerordentliche Erträge“ gebucht worden sei, weil nach der ihr vom Zweitangeklagten erteilten Information die Nachtragsförderung zur Bezahlung der Vergleichsschuld bei der Finanzprokuratur verwendet werden sollte. Nähere Details, insbesondere über die konkreten Umstände beim Erhalt dieser Informationen konnte sie nicht nennen (siehe HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 92f). Der Zweitangeklagte entgegnete dem nachvollziehbar, dass die Nachtragsförderung deshalb auf „außerordentliche Erträge“ gebucht worden war, weil sie bilanzmäßig auf kein anderes Konto gepasst hatte (ON 55, AS 221). Zudem stellte er die „belastenden“ Angaben der Zeugin Mag. EIDELPES entschieden in Abrede und hielt diesen weiters glaubwürdig entgegen, dass er sich ja nicht vor einer Mitarbeiterin hinstellen und ihr gegenüber sagen würde, dass er einen Vertrag brechen und die Vereine betrügen wolle (siehe HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 131 und 95).

Die Zeugin Mag. Monika EIDELPES gab weiters an, dass die Weitergabe der Zusatzfördermillion durch die getätigten Zahlungen aus dem Österreichertopf nachgewiesen werden sollten (ON 87, AS 21; HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 96 und 103). Dies ergibt sich zweifellos aus den Schreiben vom 10.5.2004 (ON 55, AS 525 ff) und 16.11.2004 (ON 55, AS 549ff) samt Beilagen an den ÖFB sowie der

nachvollziehbaren Aufstellung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (ON 211) und wurde vom Zweitangeklagten auch zugestanden. Die vom Zweitangeklagten an den ÖFB übermittelten Schreiben ON 55, AS 525 und 549, entsprechen jedoch den sowohl von Prof. KEPPERT, als auch der Wirtschaftsexpertin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in deren Gutachten bzw. Stellungnahmen angeführten Tatsachen. Beide Schreiben beginnen den Tatsachen entsprechend mit „Vereinbarungsgemäß legen wir Rechenschaft über die Auszahlungen aus dem „Österreichertopf“ ab. Angehängt waren jeweils die Aufstellungen tituliert mit „GUTSCHRIFT T-Mobile-Bundesliga, TV-Rate, Prämie aus Ö-Topf, Spieljahr 2003/04“ (ON 55, AS 527) bzw. „Gutschrift T-Mobile-Bundesliga: TV-Prämien für den Einsatz österr. Spieler, Spieljahr 2004/2005, Runde 1-9“. Bereits dem Wortlaut der Schreiben samt Aufstellungen sowie den mitübermittelten Überweisungsbelegen, wonach der über den Österreichertopf ausgeschüttete Betrag in Höhe von 513.000,-- Euro in drei Teilraten von je 171.000,-- Euro (am 3.10.2003, 24.11.2003 und 7.4.2004, sohin teilweise vor Ausschüttung der ersten Rate der Förderung,) erfolgte, kann eine Täuschungsabsicht über die Verwendung der Zusatzfördermillion nicht entnommen werden. Würde man der Bundesliga und respektive dem Zweitangeklagten eine Täuschungsabsicht unterstellen, so wäre es nicht nachvollziehbar, warum die Bundesliga gegenüber dem ÖFB in ihren Schreiben vom 10.5.2004 (ON 55, AS 525) und 16.11.2004 (ON 55, AS 549) im Zusammenhang mit der Zusatzfördermillion jeweils Auszahlungen bestätigen und durch mitübermittelte Zahlungsaufstellungen nachweisen hätte sollen, die dem bis zum jeweiligen Zeitpunkt ausgeschütteten Förderbetrag jeweils überstiegen haben. So wurde nämlich mit Schreiben vom 10.5.2004 die Auszahlung eines Betrages in der Höhe von 513.000,-- Euro angeführt, obwohl zu diesem Zeitpunkt erst 500.000,-- Euro aus der Förderung ausgeschüttet

waren. Und mit Schreiben vom 16.11.2004 wurden Auszahlungen aus dem Österreichertopf bis September 2004 in Höhe von insgesamt 1.007.500,-- Euro bekannt gegeben, obwohl erst 950.000,-- Euro aus der Förderung ausbezahlt waren. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach der Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga vom 22.3.2004 der Förderbetrag – wie vom Zweitangeklagten unstrittig vorgenommen - zur „Dotierung des Österreichertopfes der Österreichischen Fußball-Bundesliga“ zu verwenden war (siehe ON 45, AS 85 f).

Nach der Vereinbarung vom 22.3.2004 hatte die Bundesliga weiters die Pflicht, über die Mittelverwendung detailliert und fristgerecht schriftlich an den ÖFB zu berichten. Dass sie diese Pflicht erfüllt hat, haben die Zeugen Mag. Monika EIDELPES und Mag. Robert PELOUSEK bestätigt. Sowohl die Zeugin Mag. Monika EIDELPES (HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 95 und 103; ON 87, AS 33), als auch der Zeuge Mag. Robert PELOUSEK (HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 83) gaben nämlich an, dass es zu den oben genannten Schreiben weitere schriftliche Unterlagen, nämlich einen ganzen Ordner (EIDELPES) bzw. zwei Ordner (PELOUSEK), gegeben hatte. So führte der Zeuge Mag. Robert PELOUSEK aus, dass er Mitte des Jahres 2004 eine detaillierte Spieler-Einsatzstatistik aller Bewerbungsspiele der T-Mobile-Bundesliga in der Spielsaison 2003/04 abverlangt hatte, um den Output der Nachtragsförderung beurteilen zu können (HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 63f). Berücksichtigt man, dass das Spieljahr 2003/04 im Sommer 2003 begonnen und bis zum Frühjahr 2004 gedauert hatte, so liegt es auf der Hand, dass zur Beurteilung der Treffsicherheit der Zusatzfördermillion vom Fördergeber, nämlich der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt, die Einsatzstatistiken von Bewerbungsspielen heran gezogen worden waren, die vor Ausschüttung der ersten Rate der Zusatzfördermillion ausgetragen worden waren, was eine Täuschung des

Fördergebers über die Verwendung der Zusatzfördermillion wiederum ebenfalls ausschließt.

Dass es sich bei der Verquickung von Nachtragsförderung und Drittschuldnerklage ausschließlich um ein Liquiditätsproblem der Bundesliga gehandelt hat, ergibt sich weiters aus zahlreichen Aufsichtsratsprotokollen (siehe etwa „Liquiditätsproblem“ sowie „Liquiditätsengpass“ in der Aufsichtsratssitzung vom 6.7.2004 in ON 95, AS 339 f) sowie dem E-Mail der Mag. Monika EIDELPES an die beiden Angeklagten vom 5.5.2004 (ON 45, AS 413). In diesem E-Mail weist Mag. EIDELPES abschließend darauf hin, dass es für die Bundesliga [auf Grund ihrer Verpflichtung, bis spätestens 31.5.2004 die aus dem Vergleich geschuldeten zweite Rate in Höhe von 500.000,-- Euro an die Finanzprokurator zu zahlen] einen „Liquiditätsengpass“ bedeuten würde, wenn der zweite Teilbetrag aus der Förderung nicht vor 31.5.2004 einlangen würde. Ausschließlich Bezug nehmend auf den von Mag. EIDELPES befürchteten Liquiditätsengpass gestalteten sich auch die Antwort-E-Mails der beiden Angeklagten. Der Erstangeklagte schrieb beschwichtigend, dass es völlig überflüssig sei, von einem „Liquiditätsengpaß“ zu sprechen. Der Zweitangeklagte ersuchte Mag. EIDELPES – zwecks Vermeidung eines Liquiditätsengpasses völlig nachvollziehbar –, den ÖFB um Überweisung des zweiten Teilbetrages bis spätestens 26. Mai 2004 zu ersuchen, um den Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich fristgerecht nachkommen zu können. Diese Reaktion ist nicht nur nachvollziehbar, sondern entspricht auch dem gebotenen Verhalten eines ordentlichen Vorstands. Die rechtzeitige Zahlung der zweiten Rate an die Finanzprokurator war nämlich nicht nur auf Grund des gerichtlichen Vergleichs geschuldet und von einem ordentlichen Schuldner geboten, sondern vermeidet auch die im Falle des Zahlungsverzugs fälligen und die Bundesliga finanziell zusätzlich

belastenden Verzugszinsen. Bezug nehmend auf das E-Mail der Mag. EIDELPES gab der Zweitangeklagte bereits in seiner polizeilichen Einvernahme vom 8.2.2012 an, dass es dabei [ausschließlich] um die Liquidität gegangen war (ON 55, AS 219).

Es begründet auch keine Strafbarkeit, dass die beiden Angeklagten, respektive der Erstangeklagte, der die Forderung der Bundesligavereine nach finanzieller Abgeltung des Mehraufwandes durch das Projekt Challenge 2008 an die Politik herangetragen hat (siehe ZV Mag. Robert PELOUSEK HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 47f), von der Gewährung der Nachtragsförderung in Höhe von 1 Million Euro nach deren glaubwürdigen Aussagen weder die Aufsichtsratsmitglieder (siehe ZV Mag. Peter VOGL HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 54; ZV Bundesminister für Finanzen a.D. Rudolf EDLINGER HV-Protokoll vom 24.10.2014, S 75 und 78; ZV Martin PUCHER HV-Protokoll vom 24.10.2014, Teil 2, S 6ff; ZV Ing. Anton HIRSCHMANN HV-Protokoll vom 28.10.2014, S 11f), noch die restlichen Präsidenten der T-Mobile-Bundesliga-Vereine (siehe ON 45, AS 561ff) darüber informiert bzw. - betrachtet man das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 19.2.2004, in welcher der Erstangeklagte angegeben hatte, dass die Zahlungen an den ÖFB erfolgen würden und zweckgewidmet seien, sowie das Schreiben des Sportstaatssekretärs Mag. Karl SCHWEITZER vom 19.12.2003 vorzeigte, in welchem dieser mitteilte, dass im Rahmen des Budgetüberschreitungsgesetzes die Zusatzfördermillion beschlossen wurde (ON 2, AS 71) – verständlich darüber informiert hatten. Nach dem Wortlaut des am 15.1.2004 zwischen Bundeskanzleramt und ÖFB abgeschlossenen „1. Nachtrags zum Förderungsvertrag vom 1. März 2003“ (ON 45, AS 81) war nämlich Gegenstand der Zusatzfördermillion die „pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen der Vereine der Bundesliga [für erweiterten Betreuungsaufwand und den erhöhten Einsatz von Ersatzspielern] im Jahr 2003/04. Berücksichtigt man nun, dass das Spieljahr 2003/04

bereits im Sommer 2003 begonnen hatte sowie den Vertragsunterzeichnern Mag. Robert PELOUSEK und DI Friedrich STICKLER nach deren Aussagen bewusst war, dass noch eine Vereinbarung zwischen ÖFB und Bundesliga über die Weiterleitung der Zusatzfördermillion zu schließen war und erst anschließend die erste Rate ausgeschüttet werden würde sowie die Tatsache, dass die zweite und dritte Rate der Zusatzfördermillion sogar erst nach dem Spieljahr 2003/04 ausgeschüttet worden waren, so ist anzunehmen, dass es sich bei der vom Bundeskanzleramt gewährten Zusatzfördermillion um die Abgeltung von (den Vereinen der T-Mobile Bundesliga) bereits entstandenen Aufwendungen und – auch wenn den beiden Angeklagten die Differenzierung unbekannt war – sohin um eine refundierende Förderung gehandelt hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch weiters zu berücksichtigen, dass nach dem Nachtragsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem ÖFB vom 15.1.2004 die Anweisung der Förderung bis zum 31.12.2004 zu erfolgen hatte (ON 45, AS 81) und der im Bereich des Förderwesens versierte Zeuge Mag. Robert PELOUSEK darauf hinwies, dass Förderungen bei einer Ermächtigungserklärung nur in dem Jahr lukriert werden können, auf das sich die Ermächtigungserklärung bezieht und ein Nichtabrufen in dieser Zeit zu einem Verfall des Restbetrages geführt hätte (HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 58). Weiters legte der Zweitangeklagte nachvollziehbar dar, dass die Auszahlung der lukrierten Einnahmen an die Vereine im Geschäftsjahr 2003/04 bereits beschlossen war und der Aufteilungsschlüssel betreffend der an die Vereine zukünftig auszuzahlenden Gelder normalerweise erst am Beginn eines neuen Spieljahres beschlossen wird. Der Zweitangeklagte ergänzte glaubwürdig und nachvollziehbar, dass die Bundesliga hinsichtlich der Zusatzfördermillion einen oder zwei Aufteilungsschlüssel vorbereiten hätte müssen, da es – auf Grund des notorischen Geldmangels der Vereine nachvollziehbar – nicht funktioniert hätte, mit zehn Vereinen über die Aufteilung der Zusatzfördermillion zu diskutieren. Er nannte

dies plastisch eine Grundregel, dass man erst dann zu den Präsidenten [der Bundesligavereine] gehe, wenn etwas fertig vorbereitet sei (HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 87). All dies macht deutlich, dass es den beiden Angeklagten als Vorständen der Bundesliga bei lebensnaher Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die Zusatzfördermillion nicht sofort nach Erhalt vom ÖFB an die Vereine ausgeschüttet haben. Geschweige denn kann daraus abgeleitet werden, sie hätten die Zusatzfördermillion „für eigene Zwecke“ vereinnahmt und den Vereinen vorenthalten wollen.

Weiters sei erwähnt, dass die zweite Rate an die Finanzprokurator in Höhe von € 500.000,-- Euro am 1.6.2004 bezahlt worden war, obwohl die zweite Rate der Förderung in Höhe von € 450.000,-- Euro erst am 11.8.2004 auf dem Konto der Bundesliga eingelangt war (siehe ON 45, AS 335f, und ON 109, AS 17). Die „verspätete“ Überweisung der zweiten Förderrate ist darauf zurückzuführen, dass der Zeuge Mag. Robert PELOUSEK, der auch in seiner Zeugenaussage den Eindruck erweckte, ein sehr genauer und penibler Sektionschef gewesen zu sein, die Einsatzstatistik der Bundesliga im Spieljahr 2003/04 sehen wollte, um die Treffsicherheit der Förderung beurteilen zu können, und darauf bestanden hatte, diese zu analysieren, bevor die zweite Rate der Förderung ausgeschüttet werden würde (ZV Mag. Robert PELOUSEK HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 62). Der Zeuge Mag. PELOUSEK ergänzte – die Verantwortung des Erstangeklagten bestätigend - weiters, dass die Förderung auf Grund der Höhe entsprechend den üblichen Gepflogenheiten in drei Raten ausbezahlt worden sei und er darüber mit niemandem verhandelt habe, da dies niemals eine Fragestellung sei, die mit dem Fördernehmer erörtert werde (HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 58 ff).

Der von den Vorständen der Bundesliga, Georg PANGL und Thomas

ZLABINGER, am 1.9.2004 unterfertigte Aktenvermerk, in dem festgehalten wurde, dass „der Bundesliga-Ertrag in Höhe von € 1 Mio, welcher 2003/04 unter dem Titel „Challenge 2008“ vom ÖFB erhalten wurde, materiell zur Deckung von Aufwendungen dient, welche im Zuge des Vergleichs mit der Finanzprokuratur im Rahmen der FC Tirol-Drittschuldnerklage entstanden sind“ (ON 106, AS 59), wurde bei lebensnaher Betrachtung deshalb angefertigt, damit die Bundesliga trotz der angespannten finanziellen Situation im Geschäftsjahr 2003/04 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhält. Dies bestätigte der Zeuge Georg PANGL, der angab, dass der Aktenvermerk „augenscheinlich als Unterlage für die Bilanzierung“ verfasst worden war (HV-Protokoll vom 4.11.2014, S 10). Die Formulierung „Bundesliga-Ertrag“ sowie die abschließende Textierung des Aktenvermerks, wonach „entgegen dem Vertragsverhältnis mit dem ÖFB hieraus keine weiteren finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen“ entstünden, sind – wörtlich interpretiert - die Bestätigung des Vorstands der Bundesliga zum 1.9.2004, dass die 1 Million Euro auch nachträglich nicht mehr anders verwendet werden würde, sondern endgültig einen außerordentlichen Ertrag der Periode 2003/04 darstellt. Dies spiegelt wiederum die Sonderkonstellation der Bundesliga plastisch wieder, wo – da den Vereinen letztlich alle Einnahmen zukommen - zwischen den Vereinen und der Bundesliga als Geschäftsstelle nach der gelebten Praxis keine genaue rechtliche Trennung vorgenommen wird. Dies eindrucksvoll bestätigend gab der Zeuge Mag. Reinhard HEROVITS unter Wahrheitspflicht an, dass die Verbuchung der Zusatzfördermillion unter dem Buchhaltungskonto „außerordentliche Erträge“ für ihn kein Thema gewesen war, weil der Wirtschaftsprüfer dagegen keine Einwände erhoben hatte, die Gewinn- und Verlustrechnung gemeinsam mit dem Steuerberater gemacht worden war und die zweckmäßige Verwendung der Nachtragsförderung ja von offiziellen Stellen der Republik Österreich bestätigt worden war (HV-Protokoll vom

4.11.2014, S 69 und 95).

Daraus wird jedoch weiters deutlich, dass weder dem ÖFB, noch den Vereinen der T-Mobile Bundesliga, noch der Republik Österreich ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Bei Betrachtung der oben skizzierten Umstände, insbesondere der Sonderkonstellation der Bundesliga wird deutlich, dass weder der Zweitangeklagte, noch der Erstangeklagte vor hatten, die Verfügungsberechtigten des ÖFB über die beabsichtigte Verwendung der vom ÖFB weitergeleiteten Zusatzfördermillion zu täuschen, noch den ÖFB am Vermögen zu schädigen und die Bundesliga unrechtmäßig zu bereichern, sondern dass es sich bei der Verquickung von Nachtragsförderung und Vergleich im Drittschuldnerprozess ausschließlich um die Überbrückung eines damals bei der Bundesliga bestandenen Liquiditätsengpasses handelte.

Zu Punkt II./ des Urteilsspruches:

Nach dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen Medizinalrat Dr. Wolfgang SOUKOP vom 13.10.2014 (ON 237) besteht bei Dr. Leopold WALLNER eine fortgeschrittene Demenz. Nach den weiteren Ausführungen des Sachverständigen ist Dr. Leopold WALLNER weder vernehmungs-, noch verhandlungsfähig und ist mit einer Wiedererlangung der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit nicht zu rechnen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des mitangeklagten Dr. Leopold WALLNER konnte sohin mangels Verhandlungsfähigkeit nicht geklärt werden.

Der Erstangeklagte verantwortete sich im Ermittlungsverfahren und in der

Hauptverhandlung – ebenso wie Dr. Leopold WALLNER vor der Polizei – nicht geständig.

Dr. Leopold WALLNER meinte im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vor dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (ON 4 in ON 149, AS 151ff) sinngemäß, die „Orange Gruppe“ sei an die ÖLG im Zusammenhang mit der Erstellung einer Studie zum Thema „Responsible Gaming“ herangetreten. Wer konkret in die Auftragsvergabe involviert gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Seitens der Orange seien in der Folge schriftliche und mündliche Beratungsleistungen erbracht worden. Ihm sei aber nicht mehr rememberlich, wer Nutznießer dieser Leistungen gewesen sei. Bevor er die Rechnung abgezeichnet habe, habe er sich die schriftliche „Studie“ vorlegen lassen und den Rechnungsbetrag als angemessen beurteilt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung an ihn habe diese zudem bereits die Unterschriften von DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER aufgewiesen.

Vor dem Untersuchungsausschuss dazu befragt ergänzte Dr. Leopold WALLNER, er habe DI Friedrich STICKLER nicht gesagt, dieser solle die Rechnung freigeben. Er räumte aber ein, dass er bei seinem Vorstandskollegen nachgefragt habe, warum sie noch nicht bezahlt worden sei (ON 50 in ON 149, AS 54 f). Kontakt mit Ing. Peter WESTENTHALER habe er im gegenständlichen Zusammenhang nicht gehabt (ON 4 in ON 149, AS 155). Dr. Leopold WALLNER gab vor dem Untersuchungsausschuss weiters an, das Gutachten sei mit seinen Mitarbeitern besprochen worden und die Fakturierung sei unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren rechtmäßig, wobei er über Befragen, ob er das Gutachten jemals selber gesehen oder gelesen habe, einschränkend angab, dass es nicht seine Aufgabe sei, alles zu lesen.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren im Zusammenhalt mit der Verantwortung des Dr. Leopold WALLNER vor der Polizei und dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist jedoch zweifellos davon auszugehen, dass Dr. Leopold WALLNER im Wissen um die fehlende Rechtfertigung der Rechnung über 300.000,-- Euro an die Orange deren Freigabe durch die ohne Schädigungsvorsatz handelnden weiteren Geschäftsführer DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER sowie durch eigene Unterfertigung der Faktura und in der Folge die Überweisung des Rechnungsbetrages an die Orange veranlasst hat.

Der Rechnungstext lautete: „Für Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ (ON 4 in ON 149, AS 17).

Die (neben Dr. Leopold WALLNER) weiteren Vorstandsmitglieder DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER bezeugten glaubwürdig, dass ihnen im Jahre 2006 die Orange völlig unbekannt gewesen war und ihnen Beratungsleistungen der Orange für die ÖLG weder bekannt gewesen waren, noch dokumentiert waren (ZV DI Friedrich STICKLER ON 22 in ON 149, AS 49 und 61, HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 8; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER ON 22 in ON 149, AS 47 und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 20). Des weiteren gaben beide glaubwürdig und übereinstimmend an, dass sie im Vertrauen auf die von GD Dr. Leopold WALLNER telefonisch an DI Friedrich STICKLER erfolgte Bestätigung, dass der Rechnungsbetrag zu recht gebühre und anzuweisen sei, ihre Unterschrift auf der Rechnung geleistet hatten, um diese entsprechend der „Kompetenz- und Pouvoirordnung“ der ÖLG, die bei Rechnungsbeträgen ab 300.000,-- Euro die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder forderte, freizugeben. DI Friedrich STICKLER berichtete im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zudem, Dr. Leopold WALLNER habe ihm gegenüber von einer Urgenz gesprochen (ON 50 in ON

149, AS 6 und AS 19), was vor dem Hintergrund der laut DI STICKLER entstandenen Zahlungsverzögerung durchaus lebensnah erscheint und ebenfalls dafür spricht, dass Dr. Leopold WALLNER der Ansprechpartner der Zahlungsempfängerin war. In Übereinstimmung damit gab der seit 29.12.2006 bei der Casinos Austria AG beschäftigte Dr. Peter ERLACHER als Zeuge einvernommen an, dass sich aus den Unterlagen ableiten habe lassen, dass der Auftrag an die Orange offensichtlich ein Auftrag von GD Dr. Leopold WALLNER war (ZV Dr. Peter ERLACHER HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 35, und E-Mail ON 4, AS 101).

Der seit 1989 als Leiter der Abteilung für Responsible Gaming, Advertising & Sponsoring bei den ÖLG beschäftigte Herbert BECK gab als Zeuge unter Wahrheitspflicht vernommen an, dass es im Jahr 2006 keine Beratungsleistungen der Orange für die ÖLG gegeben hatte und dass die Orange sowie das BZÖ weder mit ihm, noch mit einem seiner Mitarbeiter jemals Kontakt aufgenommen hätten (HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 28; ON 22 in ON 149, AS 73 f).

So gab auch Kurt LUKASEK an, dass er im Zuge der Erstellung des vom Erstangeklagten in Auftrag gegebenen Schriftstücks nicht mit Mitarbeitern der Casinos Austria oder der ÖLG Kontakt aufgenommen hatte und er keine konkreten Wahrnehmungen dazu hatte, ob seitens der Orange Beratungsleistungen für die ÖLG erbracht worden waren (ON 4 in ON 149, AS 47; ON 40 in ON 149, AS 5f).

Der Zeuge Dietmar HUB, der im Jahre 2006 als Buchhalter für die Orange tätig war, konnte nicht bezeugen, dass die Orange für die ÖLG Beratungen im Bereich des Responsible Gaming erbracht hätte (ON 22 in ON 149, AS 37 und HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 40).

Der seit Spätsommer 2007 beim BZÖ als Bundesgeschäftsführer tätige Michael RICHTER gab als Zeuge einvernommen an, dass er in den Firmenunterlagen außer

der Rechnung und dem Überweisungsbeleg nichts gefunden habe (ON 4 in ON 149, AS 69 und HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 48).

Die Zeugin Eveline PAUER, die von 18.4.2006 bis 11.8.2007 als Sekretärin des Geschäftsführers Arno ECCHER bei der Orange beschäftigt war, gab an, dass sie sich nicht mit Responsible Gaming beschäftigt hatte und sie auch keine Kenntnis davon hatte, ob dies von der Orange jemand getan hatte (HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 61).

Sohin konnte kein einziger der im Jahre 2006 bei der ÖLG bzw. der Orange oder dem BZÖ tätigen, in diesem Verfahren einvernommenen Zeugen angeben, dass die Orange Beratungsleistungen im Bereich des Responsible Gaming für die ÖLG erbracht hätte. Zudem sind weder auf Seiten der ÖLG, noch auf Seiten der Orange/des BZÖ derartige Leistungen schriftlich dokumentiert, geschweige denn ein Auftragsschreiben vorhanden. Des weiteren gab es – wie die Angaben der einvernommenen Zeugen der Orange eindrucksvoll zeigen – niemanden in der Orange, der sich mit dem Thema Responsible Gaming beschäftigt hatte. Zudem wäre es nicht nachvollziehbar, warum die ÖLG, die sich nach der Aussage des Zeugen Herbert BECK bereits seit Jahrzehnten mit dem Thema Responsible Gaming beschäftigt hatte, eine politische Partei bzw. deren Werbeagentur mit derartigen Beratungsleistungen beauftragen hätte sollen. Da auch keine Hinweise aufgetaucht sind bzw. nahe liegen, dass es sich bei der Zahlung von 300.000,-- Euro an die Orange um eine Werbetätigkeit bzw. Spende der ÖLG gehandelt hat, kann nur der Schluss gezogen werden, dass es sich bei der Zahlung von 300.000,-- Euro durch die ÖLG an die Orange um eine illegale Finanzierung des ohnehin in schweren finanziellen Nöten befindlichen und für den Nationalratswahlkampf 2006 kandidierenden BZÖ gehandelt hat. Dass DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina

GLATZ-KREMSNER bei Kenntnis, dass die Orange keine Beratungsleistungen erbracht hat, die Rechnung nicht unterzeichnet hätten, gaben dies glaubwürdig und nachvollziehbar an (ZV DI Friedrich STICKLER, ON 22 in ON 149, AS 61 f; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER, ON 22 in ON 149, AS 47).

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen Dr. Peter ERLACHER, der im Juli 2006 als Abteilungsleiter im Finanzministerium tätig war und für das Glücksspielmonopol zuständig war, hätte der für 13.7.2006 geplante Abänderungsantrag vorgesehen, dass für Glücksspiele mittels sogenannter „Video Lotterie Terminals“ eine zusätzliche (zweite) österreichweit gültige Konzession vergeben hätte werden können (ON 49 in ON 149, AS 79 verso; HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 32). Berücksichtigt man, dass die ÖLG nach deren Lagebericht für das Jahr 2006 vom 2.3.2007 (ON 53 in ON 149, AS 37verso) im Jahr 2006 aus dem Betrieb von „Video Lotterie Terminals“ einen Umsatz von rund 167 Millionen Euro erzielte, so ist es nachvollziehbar, dass die Geschäftsführer der ÖLG, Dr. Leopold WALLNER und DI Friedrich STICKLER, nachdem sie am Abend des 11. Juli 2006 von der geplanten Änderung des Glücksspielgesetzes erfahren hatten, in einer Reihe von Telefonaten insbesondere Vertreter der beiden damaligen Regierungsparteien ÖVP und BZÖ auf die aus ihrer Sicht mit der Vergabe einer derartigen zusätzlichen Konzession verbundenen Gefahren aufmerksam machten (DI Friedrich STICKLER ON 50 in ON 149, AS 9 ff und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 9 ff; Dr. Leopold WALLNER ON 50 in ON 149, AS 49 ff).

DI Friedrich STICKLER bezeugte plastisch, dass der Erstangeklagte bei dem Telefonat am 12. Juli 2006 gesagt hatte, dass die Kugel aus dem Lauf sei und die Novelle zum Glücksspielgesetz am 13. Juli 2006 im Nationalrat beschlossen werden würde (ON 22 in ON 149, AS 61 und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 9). Warum der

Abänderungsantrag, obwohl der Erstangeklagte als Parteiobmann einer der beiden damaligen Regierungsparteien noch am 12. Juli 2006 den Willen, diesen im Nationalrat zu beschließen, gegenüber einem Geschäftsführer der ÖLG bekräftigt hatte, am 13. Juli 2006 im Plenum des Nationalrates nicht einmal behandelt worden war, war Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und ist letztlich – wie die zahlreichen in ON 48 bis 50 in ON 149 enthaltenen Aussagen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zeigen - offen geblieben.

Auf Grund der zeitlichen Nähe der Ausstellung der Rechnung, die nach den glaubwürdigen Angaben des Zeugen Dietmar HUB tatsächlich am 24. Juli 2006 ausgestellt worden war (ZV Dietmar HUB HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 40), des einen inhaltlichen Bezug zum Glücksspiel aufweisenden Titels der Rechnung mit „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming“ sowie der mangels Leistungen der Orange gänzlich fehlenden Rechtfertigung liegt es sehr nahe, dass die Zahlung der ÖLG im Zusammenhang mit dem Scheitern der für 13. Juli 2006 geplanten „überfallsartigen“ Initiative auf Aufweichung des Glücksspielmonopols steht.

Die subjektive Tatseite des Dr. Leopold WALLNER leitet sich zwanglos aus dem äußeren Geschehensablauf ab. Wer als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der ÖLG die Freigabe der Zahlung einer Rechnung über 300.000,-- Euro im Wissen darüber, dass es keinen Rechtsgrund hierfür gibt, veranlasst, dem muss bewusst gewesen sein und von ihm billigend in Kauf genommen worden sein, dass er seine Befugnis, über das Vermögen der ÖLG zu verfügen und diese zu verpflichten, missbraucht und der Gesellschaft – angesichts der Höhe der Rechnung von 300.000,-- Euro – einen 50.000,-- Euro übersteigenden Vermögensnachteil zufügt.

Die subjektive Tatseite des führenden BZÖ-Politikers, der mit Dr. Leopold WALLNER die Vereinbarung über die Zahlung von 300.000,-- Euro abgeschlossen

hatte, leitet sich ebenfalls zwanglos aus dem äußeren Geschehensablauf ab. Diesem muss bei lebensnaher Betrachtung bewusst gewesen sein und es muss von diesem billigend in Kauf genommen worden sein, dass die rechtsgrundlose Zahlung des fakturierten Betrages von Dr. Leopold WALLNER nur durch einen wissentlichen Befugnismissbrauch bewirkt werden könne. Auf Grund der Höhe des vereinbarten und fakturierten Betrages muss dieser auch wissentlich und billigend in Kauf genommen haben, dass der ÖLG ein 50.000,-- Euro übersteigender Vermögensnachteil zugefügt werden würde.

Dass das BZÖ im Nationalratswahlkampf 2006 in finanziellen Nöten war, ergibt sich einerseits aus dem vom Erstangeklagten in der Hauptverhandlung angegebenen, gegen die FPÖ verlorenen Zivilrechtsstreit. Demnach musste das BZÖ binnen 48 Stunden 4.000 bis 5.000 Plakate überkleben und eine neue Plakatserie drucken und aufkleben, was – wie vom Erstangeklagten selbst angegeben – nachvollziehbarerweise viel Geld gekostet hatte (HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 13). Andererseits musste die Orange, die nach dem unbedenklichen Firmenbuchauszug (siehe ON 4 in ON 149, AS 209 ff) im 100%-igen Eigentum des BZÖ stand, nach den glaubwürdigen Angaben des Zeugen Dietmar HUB nach dem Nationalratswahlkampf 2006 einen Kredit in Höhe von 1 Million Euro aufnehmen, der vom BZÖ besichert worden war (ZV Dietmar HUB ON 22 in ON 149, AS 39 und HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 44). Zudem hatte Kurt LUKASEK in einem E-Mail vom 12.3.2012 an Franz ECKERSTORFER vom Bundeskriminalamt angegeben, dass das BZÖ mit den Zahlungen an die Mitarbeiter im Rückstand gewesen sei (ON 22 in ON 149, AS 99).

Betrachtet man die firmenrechtliche Struktur der Orange sowie deren Geschäftszweck kann auch kein Zweifel bestehen, dass die Zahlung der ÖLG wirtschaftlich zur Gänze dem BZÖ zugute gekommen war. Die Orange war zwar

gesellschaftsrechtlich eine GmbH und sohin ein selbständiges Rechtssubjekt. Einzige und sohin Alleingesellschafterin war jedoch das BZÖ, dem sohin voller Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Orange zukam. Der Erstangeklagte berichtete lebensnah, dass es zwischen der Orange und dem BZÖ weder eine organisatorische, noch eine räumliche Trennung gegeben hatte (ON 18 in ON 149, AS 5; HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 14). Der Zeuge Siegfried KOBAL bestätigte dies vollinhaltlich und gab an, dass er nie einen Mitarbeiter der Orange gesehen habe, der nichts mit der Partei zu tun gehabt habe und aus seiner Sicht die Orange dazu gedient habe, dem BZÖ einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen (ON 41 in ON 149, AS 5). Kurt LUKASEK bezeichnete den Erstangeklagten zudem als Eigentümerversorger und folglich Chef der Orange (ON 40 in ON 149, AS 5). Die von November 2006 bis Oktober 2007 bei der Orange angestellte Susanne OTT gab als Zeugin einvernommen vor der Polizei an, dass vom Erstangeklagten angeschafft und vom Geschäftsführer der Orange, Arno ECCHER, ausgeführt worden sei, wobei sie beispielhaft angab, dass der Erstangeklagte entschieden hatte, wo für den Wahlkampf Inserate geschaltet worden waren (ON 22 in ON 149, AS 19). Der Zeuge Dietmar HUB gab an, dass die Orange deshalb gegründet worden sei, um den Nationalratswahlkampf des BZÖ zu unterstützen (HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 38). Die Zeugen Susanne OTT und Michael RICHTER gaben glaubwürdig an, dass die Orange außer dem BZÖ keine Auftraggeber hatte (ZV Susanne OTT ON 22 in ON 149, AS 19 und HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 51; ZV Michael RICHTER HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 47). Dietmar HUB gab nachvollziehbar zudem an, dass die Kosten der Orange vom BZÖ mitgetragen worden waren bzw. die Orange vom BZÖ finanziell gespeist worden war (ON 22 in ON 149, AS 39). Der persönliche Assistent und Leibwächter des Erstangeklagten, Siegfried KOBAL, gab sogar dezidiert an, dass ihm von Arno ECCHER gesagt worden war, dass das Geld aus der Zahlung der ÖLG für die

Begleichung von Wahlkampfrechnungen verwendet werde (ON 41 in ON 149, AS 3verso).

Nach diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Zeugenaussagen und angesichts dessen, dass das BZÖ nach der Nationalratswahl am 1.10.2006 die Löhne der Mitarbeiter, die im Wahlkampf für das BZÖ tätig waren, nicht bezahlen konnte und einen – vom BZÖ besicherten – Kredit in Höhe von 1 Million Euro aufnehmen musste, kann kein Zweifel bestehen, dass der von der ÖLG überwiesene Geldbetrag in Höhe von 300.000,-- Euro zur Begleichung von Wahlkampfkosten des BZÖ verwendet und die 300.000,-- Euro-Zahlung der ÖLG sohin wirtschaftlich zur Gänze dem BZÖ zugute gekommen war.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Salzburg legt dem Erstangeklagten zur Last, er habe sich an dem von Dr. Leopold WALLNER als unmittelbarer Täter begangenen Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB als Beitragstäter durch zwei näher genannte Beitragshandlungen beteiligt.

Einerseits soll er als Parteiobmann des BZÖ und damit als Vertreter der Alleingesellschafterin der Orange die Scheinrechnung über 300.000,-- Euro für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ an die ÖLG legen haben lassen.

Dies wurde vom Erstangeklagten unter Verweis darauf, dass die an die ÖLG gelegte Rechnung der Orange keine Unterschrift von ihm trage, bestritten. Der Zeuge Dietmar HUB bezeugte unter Wahrheitspflicht, dass der Geschäftsführer der Orange, Arno ECCHER, ihm den Rechnungstext diktiert habe, er die Rechnung geschrieben, ausgedruckt und dem ECCHER übergeben habe, woraufhin sie in einem Kuvert von

Eveline PAUER verschickt worden sei (ON 22 in ON 149, AS 37 ff; HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 37 ff). Dies legt nahe, dass nicht der Erstangeklagte, sondern Arno ECCHER die Rechnung legen habe lassen.

Das Verfahren hat sohin keinen Beweis dazu erbracht, dass der Erstangeklagte die Scheinrechnung über 300.000,-- Euro an die ÖLG gelegt habe.

Dem Erstangeklagten wird weiters zur Last gelegt, er habe als Parteiobmann des BZÖ und damit als Vertreter der Alleingeschafterin der Orange zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung des Zahlungsflusses durch seinen Wahlkampfshelfer Kurt LUKASEK ein Schriftstück mit dem Titel: „Online – Glückspiel und Responsible Gaming – Analyse, Vergleich, Perspektiven“ erstellen lassen.

Der Erstangeklagte gab vor der Polizei (ON 19 in ON 149, AS 3 ff) an, ihm sei als dem damaligen Spitzenkandidaten des BZÖ bei einer Wahlkampfveranstaltung von einem ihm nicht mehr namentlich erinnerlichen Mitarbeiter mitgeteilt worden, dass es eine Anfrage der Casinos Austria AG zum Thema „Responsible Gaming“ gebe, die seit einigen Wochen unbeantwortet geblieben sei. Er habe daraufhin Kurt LUKASEK, der gemeint habe, er kenne sich mit dem Thema aus, gebeten, sich diese anzusehen und allenfalls eine Beantwortung zu schreiben. Aus seiner Sicht habe es sich um eine routinemäßige Anfrage nach einer politischen Stellungnahme gehandelt und er habe nicht gewusst, dass ein bezahltes Gutachten erstellt werden sollte. Ebenso wenig habe er die Ausstellung der gegenständlichen Rechnung in Auftrag gegeben, zumal der darin angeführte Leistungszeitraum im April 2006 und damit zu einer Zeit beginne, als er noch gar nicht für das BZÖ tätig gewesen sei.

In der Hauptverhandlung gab der Erstangeklagte an, dass er von einem ihm nicht mehr erinnerlichen Mitarbeiter der Orange angesprochen worden sei, dass es eine Anfrage der Casinos gebe, die schon seit Wochen da liege und wo bisher keine

Antwort formuliert worden sei. Er habe dies geistig als eine politische Anfrage eingeordnet, wie sie im Wahlkampf ja sehr oft vorkomme. Er habe die Anfrage zwar nicht gesehen, es habe sich aber wie eine schriftliche Anfrage angehört. Er habe seine „rechte Hand“ Kurt LUKASEK angerufen und diesem gesagt: „Bitte, beantworte das.“ Er habe die Anfrage so aufgefasst, dass die Casinos die politische Meinung des BZÖ erfahren hätten wollen (HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 27 ff).

Nach den unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen der Zeugen Elisabeth ADLER (HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 31), Susanne OTT (HV-Protokoll vom 18.11.2014, S 52), Manuela NEMETH (HV-Protokoll vom 13.1.2015, S 19), Harald FISCHL (HV-Protokoll vom 4.12.2014, S 123), DI Friedrich STICKLER (ON 22 in ON 149, AS 61 und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 9) und Siegfried KOBAL (ON 41 in ON 149, AS 5; HV-Protokoll vom 4.12.2014, S 5), den Aussagen des Dr. Leopold WALLNER (ON 4 in ON 149, AS 55 und ON 50 in ON 149, AS 53verso), der Verantwortung des Erstangeklagten (ON 19 in ON 149, AS 9 und HV-Protokoll vom 20.10.2014, S 33), des Umstands, dass der Erstangeklagte mehrfach öffentlich für die Abschaffung des Glücksspielmonopols der Casinos Austria AG aufgetreten ist (siehe ON 19 in ON 149, AS 19 ff) sowie einer vom Erstangeklagten gegen das ÖOC bzw. Dr. Leopold WALLNER erfolgten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien im Februar 2009 wegen „angeblich nicht nachvollziehbarer Geldflüsse im Zuge der Salzburger Olympia-Bewerbung 2014“ (siehe ON 19 in ON 149, AS 15) kann ausgeschlossen werden, dass der Erstangeklagte und Dr. Leopold WALLNER im Zusammenhang mit der für 13. Juli 2006 im Nationalrat beabsichtigten Abänderung des Glücksspielgesetzes sowie der Rechnung der Orange an die ÖLG über 300.000,-- Euro Kontakt miteinander hatten bzw. die Vereinbarung über die Zahlung der ÖLG von 300.000,-- Euro an die Orange abgeschlossen haben.

Wer die Vereinbarung mit Dr. Leopold WALLNER über die Zahlung der 300.000,-- Euro an die Orange abgeschlossen hat, konnte im durchgeführten Verfahren nicht geklärt werden und wird wohl nicht mehr aufgeklärt werden können. Bei lebensnaher Würdigung muss es sich jedoch um einen „führenden“ BZÖ Politiker mit entsprechendem politischem Gewicht gehandelt haben.

Wenn auch letztlich die konkreten Umstände über die seitens des BZÖ mit Dr. Leopold WALLNER abgeschlossenen Vereinbarung unklar blieben, so liegt es bei lebensnaher Betrachtung der Umstände jedoch nahe, dass der Erstangeklagte von der erwarteten Zahlung der ÖLG an die Orange über 300.000,-- Euro in Kenntnis war und das von Kurt LUKASEK erstellte Schriftstück über Responsible Gaming zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung der Rechnung erstellen ließ.

Nach der Verantwortung des Erstangeklagten vor der Polizei und in der Hauptverhandlung sei er von einem ihm nicht mehr erinnerlichen Mitarbeiter der Orange angesprochen worden, dass es eine Anfrage der Casinos Austria zum Thema Responsible Gaming gebe, die schon seit Wochen da liege und wo bisher keine Antwort formuliert worden sei. Diese Aussage indiziere, dass es eine schriftliche Anfrage gegeben habe. Der Zeuge Kurt LUKASEK gab jedoch glaubwürdig an, dass er vom Erstangeklagten keine schriftliche Anfrage bekommen habe (HV-Protokoll vom 26.11.2014, S 25). Auch der Zeuge KOBAL, der bei der Beauftragung des LUKASEK durch den Erstangeklagten anwesend war, verneinte dezidiert, dass der Erstangeklagte dem LUKASEK etwas Schriftliches in die Hand gedrückt habe (HV-Protokoll vom 4.12.2014, S 7).

Ebenfalls entgegen der Verantwortung des Erstangeklagten gab Kurt LUKASEK sowohl im Ermittlungsverfahren, als auch in der Hauptverhandlung glaubwürdig an, er habe sich vor der Abfassung seiner Arbeit niemals mit dem Thema

„Responsible Gaming“ auseinandergesetzt gehabt (ON 40 in ON 149, AS 5; HV-Protokoll vom 26.11.2014, S 19). Dies deckt sich mit dem Eindruck des Zeugen Siegfried KOBAL, der wahrnahm, wie verhalten Kurt LUKASEK reagierte, als ihm der Erstangeklagte den Auftrag zur Erstellung des „Gutachtens“ erteilte (ON 41 in ON 149, AS 3 verso). In der Hauptverhandlung bestätigte der Zeuge KOBAL seinen Eindruck, dass Kurt LUKASEK sich seiner Meinung nach noch nie mit dem Thema Responsible Gaming beschäftigt habe, und ergänzte zudem plastisch, dass Kurt LUKASEK viele Fragen gehabt habe und hinterher gesagt habe: „Pah, was soll ich da wieder schreiben?“ (HV-Protokoll vom 4.12.2014, S 7).

Das von LUKASEK erstellte Schriftstück enthält zudem überhaupt keinen Adressaten, was völlig unüblich ist, da der Inhalt eines Schreibens bzw. eines Gutachtens ja wesentlich davon abhängig ist, für wen es geschrieben wird.

Zudem spricht die Tatsache, dass das Schriftstück (siehe ON 4 in ON 149, AS 51 ff) kein einziges Mal das Wort BZÖ oder Orange enthält bzw. eine politische Meinung zum Ausdruck bringt, gegen die Schilderung des Erstangeklagten, es habe sich aus seiner Sicht um eine in Wahlkampfzeiten häufig vorkommende allgemeine Frage nach einer (unentgeltlichen) Stellungnahme zu einem politischen Thema gehandelt. Dazu kommt, dass es zur Beantwortung einer derartigen routinemäßigen Anfrage, auch wenn sie bereits einige Wochen „da gelegen“ sei, wohl kaum der von Kurt LUKASEK und Siegfried KOBAL gleichermaßen beschriebenen Eile bedurft hätte.

Ebenfalls gegen die Verantwortung des Erstangeklagten, er habe von der Rechnung der Orange an die ÖLG über 300.000,- Euro keine Kenntnis gehabt, sprechen die glaubwürdigen Angaben des Zeugen Siegfried Augustin KOBAL vor dem einvernehmenden Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren. Demnach habe der

Erstangeklagte bei Besprechungen zur Budgetsituation des BZÖ zumindest zwei Mal mit Arno ECCHER über die Zahlung der ÖLG gesprochen (ON 41 in ON 149, AS 3). In der Hauptverhandlung war der Zeuge KOBAL, der selbst zugestand, nach Erhalt seiner Ladung den Erstangeklagten angerufen und über den Gegenstand der Einvernahme gesprochen zu haben, sichtlich bemüht, seine, den Erstangeklagten belastenden Angaben zu relativieren und für den Erstangeklagten günstig auszusagen. In Widerspruch zu seiner obzitierten Aussage im Ermittlungsverfahren gab er nunmehr an, dass er nicht unter Eid aussagen könne, ob der Erstangeklagte von der Zahlung der ÖLG gewusst habe und er sich in seiner Einvernahme vor dem Staatsanwalt vielleicht vertan habe bzw. dass es sein könne, dass die Zahlung der ÖLG Thema zwischen ECCHER, ihm und HUB gewesen sei, weil sie sich in der Wahlkampfkostenabrechnung darüber unterhalten hätten (HV-Protokoll vom 4.12.2014, S 12 f). Die abschwächenden Angaben des Zeugen KOBAL in der Hauptverhandlung sind nicht glaubwürdig, zumal der Zeuge vor dem Staatsanwalt im Jahr 2012 dezidiert von zumindest zwei Besprechungen über die Zahlung der ÖLG zwischen ECCHER und dem Erstangeklagten gesprochen hatte und sich sogar noch daran erinnert hatte, dass er dabei am Tisch gesessen war.

Der Zeuge Kurt LUKASEK gab vor der Polizei an, dass er vom Erstangeklagten mit der Erstellung eines Gutachtens im Umfang von acht bis zehn Seiten zum Thema Responsible Gaming an einem Donnerstag oder Freitag Ende Juli 2006 bis zum darauffolgenden Montag beauftragt worden war, wobei er in der Hauptverhandlung angab, dass dies am Donnerstag, dem 20. Juli 2006, oder am Freitag, dem 21. Juli 2006, gewesen sein könne (ON 4 in ON 149, AS 47; HV-Protokoll vom 26.11.2014, S 19). Der Zeuge LUKASEK gab weiters an, dass er das Schriftstück am Montag, sohin am 24. Juli 2006, fertig gestellt hatte (siehe HV-Protokoll vom 26.11.2014, S 20).

Die obgenannten Umstände sowie die Tatsachen, dass die Rechnung über 300.000,-- Euro am Tage der Fertigstellung des Schriftstückes durch LUKASEK ausgestellt worden war, sowohl das Schriftstück, als auch die Rechnung Responsible Gaming zum Thema haben, das Schriftstück zur Rechnung an die ÖLG übermittelt worden war und dort das einzige Schriftstück zur übermittelten Rechnung bildet, ist anzunehmen, dass der Erstangeklagte das Schriftstück des LUKASEK zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung der Zahlung der ÖLG an die Orange anfertigen ließ.

Einer Strafbarkeit des Erstangeklagten steht jedoch Folgendes entgegen:

Wie bereits oben ausgeführt, gab Dr. Leopold WALLNER bei seiner Beschuldigtenvernehmung vor dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an, er habe sich die schriftliche Studie des LUKASEK vorlegen lassen, bevor er die Rechnung abgezeichnet habe und habe den Rechnungsbetrag als angemessen beurteilt. Vor dem Untersuchungsausschuss dazu befragt, gab er wenig nachvollziehbar und lebensfremd an, dass er das Gutachten (des LUKASEK) mit seinen Mitarbeitern besprochen habe sowie dass die Fakturierung unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren rechtmäßig sei.

Dem Sitzungsprotokoll des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 11.7.2012 ist die Aussage der Vorsitzenden Dr. Gabriela MOSER zu entnehmen, dass der Ausschuss [des Parlaments] es „angesichts der Befragungssituation für würdevoller gehalten hat, die Befragung [des Dr. Leopold WALLNER] abubrechen.“ (ON 50 in ON 149, AS 57), was zweifellos darauf hin deutet, dass die vom Sachverständigen Medizinalrat Dr. Wolfgang SOUKOP in seinem Gutachten vom 13.10.2014 (ON 237) beschriebene fortgeschrittene Demenz offensichtlich schon im Zeitpunkt der Einvernahme vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss

vorgelegen ist.

Der Umstand, dass der auf Grund seiner Berufserfahrung zweifellos wirtschaftlich erfahrene Dr. Leopold WALLNER in seiner Beschuldigtenvernehmung vor dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vom 28.6.2011, nachdem ihm vorgehalten worden war, dass das Gutachten des LUKASEK eine reine „Wochenendarbeit“ war und es im Wesentlichen aus allgemeinen Informationen aus dem Internet bestand, völlig lebensfremd und nicht nachvollziehbar angab, dass die Höhe der Rechnung seiner Meinung nach gerechtfertigt gewesen sei (ON 4 in ON 149, AS 155), lässt zweifellos den Schluss zu, dass Dr. Leopold WALLNER wohl bereits zum Zeitpunkt der Einvernahme vor dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss an Demenz erkrankt war.

Zieht man diesen Umstand ins Kalkül und berücksichtigt man weiters, dass nach den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen DI Friedrich STICKLER (siehe ON 22 in ON 149, AS 61) Dr. Leopold WALLNER seinen Bürositz in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring hatte und sich dort überwiegend aufgehalten hatte, die Rechnung der Orange über 300.000,-- Euro jedoch ohne Angabe einer Bezugsperson an die ÖLG, per Adresse 1038 Wien, Rennweg 44, übermittelt und von ihm vorerst abgelegt worden war, so bleibt nach dem durchgeführten Beweisverfahren letztlich auch völlig offen, ob Dr. Leopold WALLNER zum Tatzeitpunkt Ende September 2006 von dem vom Erstangeklagten in Auftrag gegebenen und von Kurt LUKASEK erstellten „Gutachten“ über Responsible Gaming überhaupt Kenntnis hatte.

Unabhängig davon hätte jedoch bei lebensnaher Betrachtung bereits eine oberflächlichste Prüfung des Rechnungsfalles bei einer lediglich neunseitigen „Expertise“ ohne weitere dokumentierte Leistungen den mangelnden Zahlungsgrund

der an die ÖLG fakturierten Rechnung der Orange über 300.000,-- Euro offenbart. Dabei ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die für die Freigabe der Rechnung weiters zustimmungspflichtigen Vorstandsmitglieder DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER nach deren glaubwürdigen Aussagen das „Gutachten“ des LUKASEK Ende September 2006 gar nicht gekannt hatten und die Rechnung ausschließlich auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zu GD Dr. Leopold WALLNER in der Annahme, es habe entsprechende Beratungsleistungen der Orange für die ÖLG gegeben, unterzeichnet hatten (siehe ZV DI Friedrich STICKLER ON 22 in ON 149, AS 59, und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 3 ff; ZV Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER ON 22 in ON 149, AS 49, und HV-Protokoll vom 27.11.2014, S 19ff).

Zusammengefasst war sohin das von LUKASEK angefertigte und an die ÖLG übermittelte „Gutachten“ über Responsible Gaming zur Verschleierung der fehlenden Rechtfertigung des Zahlungsflusses völlig ungeeignet, weil Dr. Leopold WALLNER bei lebensnaher Betrachtung nach dem äußeren Tatablauf die Freigabe der Rechnung und die Überweisung des Rechnungsbetrages auch ohne Kenntnis des „Gutachtens“ des LUKASEK bewirkt hätte.

Rechtlich war zu erwägen:

Zu Punkt I./ des Urteilsspruches:

Einen Betrug nach § 146 StGB begeht, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Wer durch die Tat einen 50.000,-- Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, hat das Verbrechen des Schwere Betrug nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB zu verantworten.

Nach den Feststellungen ist dem in der Anklageschrift als Geschädigter angeführtem ÖFB kein Schaden entstanden. Wie weiters festgestellt, haben die beiden Angeklagten die Verfügungsberechtigten des ÖFB nicht über die beabsichtigte Verwendung der Zusatzfördermillion getäuscht und wollten dies auch nicht. Zudem wollten sie auch weder den ÖFB am Vermögen schädigen, noch die Bundesliga unrechtmäßig bereichern und hielten dies nicht einmal ernstlich für möglich.

Da die beiden Angeklagten den Tatbestand des schweren Betrug nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB nicht verwirklicht haben, waren sie von diesem Vorwurf gemäß § 259 Z 3 StPO freizusprechen.

Zu Punkt II./ des Urteilsspruches:

Das Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt.

Wer durch die Tat einen 50.000,-- Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, verwirklicht die Qualifikation des § 153 Abs 2 zweiter Fall StGB.

Die Strafbestimmung zielt auf Verhaltensweisen ab, durch die der Inhaber einer nach außen wirksam gewährten Verfügungsmacht sich bewusst über die im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt und demgemäß im Rahmen des durch seine Machthaberposition bestehenden rechtlichen Könnens gegen sein rechtliches Dürfen verstößt (*Kirchbacher/Presslauer* in *WK² StGB § 153 Rz 1*).

Befugnismissbrauch im Sinne des § 153 StGB liegt vor, wenn sich der Täter *nach außen* im Rahmen der Befugnis handelnd über Begrenzungen *im Innenverhältnis* hinwegsetzt (Kirchbacher/Presslauer in WK² StGB § 153 Rz 28). Untreue setzt dabei keineswegs alleinige Vertretungsmacht voraus. Daher hat die (bloße) Mitentscheidungsbefugnis oder das Erfordernis der Zustimmung eines weiteren Entscheidungsträgers keinen Einfluss auf die Eigenschaft eines Machthabers als Befugnisträger, der den Tatbestand des § 153 StGB demgemäß als unmittelbarer Täter verwirklichen kann (vgl. 13 Os 25/09i). Überdies macht sich ein kollektiv vertretungsbefugter Machthaber auch dann der Untreue schuldig, wenn er - wie im gegenständlichen Fall - das Einverständnis des gutgläubig handelnden Mitvertretungsberechtigten erschleicht (12 Os 34/98). Die rechtsmissbräuchliche Handlung selbst kann darin bestehen, eine ungerechtfertigte Zahlungsanweisung zu erteilen (vgl. RIS-Justiz RS0095943; etwa 14 Os 96/05g und 14 Os 97/14t).

Nichts anderes kann im vorliegenden Fall gelten, in dem die Begleichung der Rechnung zwar nicht unmittelbar durch die Unterschriftsleistung des Gesamtvorstands erfolgte, aber das Finanz- und Rechnungswesen der ÖLG hierdurch zur Auszahlung verpflichtet wurde.

Bei bestimmten Vermögensverfügungen, deren direkter ökonomischer Nutzen zweifelhaft oder ausschließbar sein kann, wie beispielsweise bei Parteispenden, hat der Befugnisträger die Leistungsfähigkeit, die Zielsetzungen und Bedürfnisse des Machtgebers sowie die Gepflogenheiten des seriösen Geschäftslebens zu berücksichtigen. Bei Fehlen einer das Innenverhältnis determinierenden Richtlinie des Machtgebers ist ein solcher Aufwand jedenfalls dann missbräuchlich, wenn er die Verkehrsadäquanz übersteigt. In diesen Fällen bietet der eingetretene Vermögensnachteil die Basis für die Annahme eines Befugnismissbrauchs

(*Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 35). Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung können Spenden, Förderungen und Zuwendungen für außerhalb des eigentlichen Unternehmenszwecks gelegene sportliche, kulturelle, karitative und andere gemeinnützige Zwecke auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie das Ausmaß im seriösen Geschäftsleben üblicher (Bagatell-)Geschenke übersteigen. Dazu muss aber ein unternehmensrelevantes, plausibles Anliegen - wie etwa Werbezwecke oder Imagepflege - vorliegen oder eine sonstige, mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende sachliche Begründung gegeben sein. Überdies muss zwischen den eingesetzten Mitteln und den für den Machtgeber damit verbundenen Vorteilen eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation bestehen (12 Os 50/90). Bezogen auf eine Parteispende vertrat der Oberste Gerichtshof die Meinung, dass deren Hingabe mit den Geboten der Sparsamkeit und der Nutzenmaximierung auch dann unvereinbar sei, wenn ihr - wie hier - die (bloße) Hoffnung auf künftige, nicht erzwingbare und zudem ökonomisch gar nicht messbare Leistungen des Empfängers (fallkonkret: die Vertretung der Interessen der Spenderin betreffend die Beseitigung steuerlicher Diskriminierungen oder regionaler Beschränkungen und die Bereitstellung von Fördermitteln) zu Grunde liege (10 Os 211/84).

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass in der letztlich dem BZÖ - im Sinne einer reinen Parteienfinanzierung - zugute gekommenen Zahlung von 300.000,-- Euro, der keine für die ÖLG werthaltige Gegenleistung gegenüberstand, ein Befugnismissbrauch zu erblicken ist, der zu einem Schaden der Gesellschaft in gleicher Höhe führte. Dazu kommt, dass – wie festgestellt - die Zahlung von den beiden Vorstandsmitgliedern DI Friedrich STICKLER und Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage als nicht genehmigungsfähig angesehen worden wäre.

Der vom Sachverständigen festgestellte (objektive) (Maximal-)wert der von Kurt LUKASEK verfassten Arbeit war bei der Schadensberechnung nicht in Abzug zu bringen, zumal als ein den Schaden mindernder Vermögensvorteil nur eine im wohlverstandenen Interesse des Machtgebers liegende Gegenleistung in Betracht kommt (12 Os 14/01), wovon angesichts des völlig fehlenden Erkenntniswerts des Werkes für die ÖLG keine Rede sein kann. Das Vorsteuerabzugsrecht nach § 12 UStG wiederum ist für die Schadensermittlung beim Verbrechen der Untreue bedeutungslos (vgl. 15 Os 113/96).

Nach den Feststellungen hat Dr. Leopold WALLNER sohin das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB begangen.

Gemäß § 12 StGB begeht jedoch nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Die Handlung des Beitragstäters muss für den Tatablauf kausal sein: Sohin muss zwischen der Beitragshandlung und der Verwirklichung des Tatbildes ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (*Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 82; 12 Os 73/01). Der Beitrag muss zumindest eine mitwirkende (mitkausale) Ursache sein (*Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 82; 12 Os 132/07i).

In diesem Sinne ist schon die geringste Hilfe, welche die Ausführung der Tat durch einen anderen ermöglicht, erleichtert, absichert oder in anderer Weise fördert, ein ausreichend kausaler Beitrag (*Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 83; 12 Os 132/07i). Dass die dem Täter geleistete Hilfe zur Vollendung der Tat notwendig war und ohne diese Hilfe eine Ausführung der Tat unmöglich gewesen wäre, verlangt das Gesetz nicht (12 Os 132/07i). Es reicht aus, dass die Tat ohne die Förderungshandlung jedenfalls nicht so geschehen wäre, wie sie sich tatsächlich ereignet hat (*Fabrizy* in

WK² StGB § 12 Rz 83).

Blieb hingegen der Beitrag unbenützt oder entfaltete er keine Wirkung, so mangelt es an der Kausalität (siehe *Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 85; 15 Os 63/95). Die bloße Eignung eines Verhaltens, zur Ausführung der Tat beizutragen, genügt nicht (*Fabrizy* in WK² StGB § 12 Rz 85). Mangels Strafbarkeit des Beitragsversuches bleibt der „Beitragstäter“ in einem solchen Fall straflos (12 Os 132/07i).

Nach den Feststellungen hat jener BZÖ-Politiker, der die rechtsgrundlose Zahlung mit Dr. Leopold WALLNER vereinbart hatte, das Verbrechen der Untreue als Beteiligter gemäß §§ 12 zweiter Fall, 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB begangen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Erstangeklagte die Scheinrechnung für „Beratungen im Bereich des Responsible Gaming April bis Juli 2006“ nicht an die ÖLG legen lassen, sodass dieser Tatbeitrag ausscheidet.

Nach dem weiters festgestellten Sachverhalt hätte Dr. Leopold WALLNER die Freigabe der auf 300.000,-- Euro lautenden Faktura an die Orange auch dann durchgeführt, wenn das von Kurt LUKASEK erstellte Schriftstück mit dem Titel „Online – Glückspiel und Responsible Gaming – Analyse, Vergleich, Perspektiven“ nicht an die ÖLG übermittelt worden wäre, zumal nicht einmal festgestellt werden konnte, ob Dr. Leopold WALLNER zum Zeitpunkt der Tatbegehung Ende September 2006 überhaupt Kenntnis von dem übermittelten Schriftstück hatte.

Der Tatbeitrag des Erstangeklagten wurde nach den Feststellungen nicht wirksam und war sohin nicht kausal für die Begehung der Tat durch den unmittelbaren Täter Dr. Leopold WALLNER.

Da – wie oben ausgeführt – ein Beitragsversuch nicht strafbar ist, war der Erstangeklagte sohin von dem wider ihn mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft

Salzburg erhobenen Vorwurf des Verbrechens der Untreue als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freizusprechen.

Zu den Entscheidungen über den Verfall:

Zur Haftungsbeteiligten Österreichische Fußball-Bundesliga:

Nach der in den Jahren 2004 und 2005 anwendbaren Bestimmung des § 20 Abs 1 StGB idF BGBl. I Nr. 134/2002 war zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der dabei eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung zu verurteilen, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt die Bundesliga bzw. ihre vertretungsbefugten Vorstände weder eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt haben, noch Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen haben, war der Antrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, betreffend die Haftungsbeteiligte Österreichische Fußball-Bundesliga einen Betrag in Höhe von 1.000.000,-- Euro für verfallen zu erklären, abzuweisen.

Abschließend sei erwähnt, dass – auf Grund der oben detailliert ausgeführten Sonderkonstellation der Bundesliga - die Verpflichtung der Bundesliga zur Zahlung eines Verfallsbetrages in Höhe von 1 Million Euro das skurrile Ergebnis zur Folge gehabt hätte, dass wirtschaftlich gesehen gerade jene, nämlich die Vereine der T-Mobile-Bundesliga, denen die Zusatzfördermillion zugute kommen sollte und – wie

oben ausgeführt – zugute gekommen ist, diese refundieren hätten müssen.

Zur Haftungsbeteiligten Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ:

Die Verfallsbestimmung des StGB wurde mit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpaketes (BGBl. I 2010/108) am 1. Jänner 2011 grundlegend geändert.

Die bezug habenden Gesetzesstellen des StGB normieren Folgendes:

Verfall

§ 20. (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

(3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.

(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

Unterbleiben des Verfalls

§ 20a. (1) Der Verfall gegenüber einem Dritten nach § 20 Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat.

(2) Der Verfall ist überdies ausgeschlossen:

1. gegenüber einem Dritten, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung entgeltlich erworben hat,
2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat, oder
3. soweit seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird.

(3) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Die zur Tatzeit im Jahr 2006 geltende Rechtslage sah als dem Verfall vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung die Abschöpfung der Bereicherung vor.

Das haftungsbeteiligte BZÖ darf durch die Anwendung der Neufassung nicht schlechter gestellt werden als nach der zur Tatzeit geltenden Rechtslage. Mit Blick auf den vor dem 1. Jänner 2011, demnach vor dem Inkrafttreten des BGBl. I 2010/108, gelegenen Tatzeitpunkt sind die Regeln über den Verfall in der geltenden Fassung gemäß §§ 1, 61 StGB nur dann anzuwenden, wenn sie für den Betroffenen nicht ungünstiger sind als das alte Recht.

Es ist daher - nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung - konkret und streng fallbezogen zu überprüfen, ob die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für das haftungsbeteiligte BZÖ in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren als die geltenden Bestimmungen.

§ 20a Abs 2 Z 3 StGB idF BGBl. I Nr. 136/2004 sah eine Härteklausel vor, wonach von der Abschöpfung abzusehen war, wenn die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist.

Im vorliegenden Fall kommt jedoch diese Härteklausel nicht zum Tragen, da das BZÖ bereits am 6. September 2013 - trotz laufenden Wahlkampfes und dadurch entstehender Kosten - zum Zwecke der Sicherung einer allfälligen vermögensrechtlichen Anordnung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Verfahren AZ 12 Hv 1/13x einen Betrag in Höhe von 939.680,53 Euro treuhändig hinterlegt hat (siehe Treuhandvereinbarung vom 6.9.2013 in ON 248). Eine Inanspruchnahme des hinterlegten Betrages für eine vermögensrechtliche Maßnahme, nämlich den Ausspruch eines Verfalls, wenn auch nunmehr in einem anderen Verfahren, vermag daher trotz der vom Sachverständigen Dr. Matthias KOPETZKY in seinem mündlich erstatteten Gutachten vom 27.11.2014 nachvollziehbar angegebenen tristen finanziellen Lage des BZÖ (siehe HV-Protokoll vom 17.11.2014, S 110 ff) keine unbillige Härte zu begründen.

Noch aus einem weiteren Grund kann im vorliegenden Fall die Härteklausel nicht ins Treffen geführt werden: Spätestens seit den am 11. Juni 2012 im Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen in Gegenwart von Mandataren des BZÖ getätigten Aussagen des DI Friedrich STICKLER sowie des Dr. Leopold WALLNER hatte das BZÖ konkrete Kenntnis von dem hier verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf. Bei redlicher Geschäftsgebarung wären bereits zu diesem Zeitpunkt Rückstellungen zur Bedienung der absehbaren Rückzahlungsforderungen zu bilden gewesen. Wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung AZ 12 Os 152/95 zu § 20a Abs. 2 Z 4 StGB in der Fassung BGBl. Nr. 605/1987 ausgesprochen hat, kommt das in § 20a Abs. 2 Z 4 StGB in der Fassung BGBl. I Nr. 605/1987 normierte Kriterium "unbilliger Härte" in dem Maße vorweg nicht in Betracht, in dem dem zahlungspflichtigen Unternehmen bereits im Zeitraum gesunder wirtschaftlicher Prosperität die drohende Gewinnrückzahlung als

Kalkulationselement der Geschäftsgebarung eröffnet war.

§ 20 StGB idF BGBl. I Nr. 134/2002 sah eine Feststellung des Ausmaßes der Bereicherung grundsätzlich nach dem „Nettoprinzip“ vor, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren und somit ausschließlich der Gewinn des Täters von der Abschöpfung umfasst war, während § 20 StGB idGf nicht mehr vom Netto-, sondern vom Bruttoprinzip ausgeht, sodass allfällige Aufwendungen bei der Berechnung außer Betracht bleiben (siehe etwa OGH 12 Os 41/14t).

Im vorliegenden Fall hat jedoch das BZÖ keinerlei Aufwendungen getätigt, insbesondere hat auch Kurt LUKASEK für die Verfassung seines „Gutachtens“ kein gesondertes Honorar erhalten, sodass der gesamte Betrag von 300.000,-- Euro dem BZÖ unmittelbar und zur Gänze zugeflossen ist. Mangels jeglicher vom BZÖ getätigter Aufwendung erweist sich sohin die im Tatzeitpunkt geltende Rechtslage gegenüber dem geltenden Recht in concreto nicht als günstiger.

Nach § 20a Abs 1 StGB idF BGBl. I Nr. 136/2004 war die Abschöpfung jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Bereicherte zeitgleich zur Befriedigung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus der Tat verurteilt wurde. In diesem Verfahren ist jedoch kein Privatbeteiligtenanschluss der ÖLG erfolgt und folglich auch kein Adhäsionserkenntnis gefällt worden.

Das BZÖ hat weder zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt, noch sich dazu verpflichtet, noch wurde die Bereicherung des BZÖ durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt. Auch die in § 20a Abs. 1 StGB idF BGBl. I Nr. 136/2004 vorgesehenen Gründe für ein Unterbleiben der Abschöpfung kommen daher in concreto nicht zum Tragen, sodass auch diesbezüglich die im Tatzeitpunkt geltende Rechtslage für das BZÖ nicht günstiger ist als die geltende.

Nach § 20 StGB idGF können Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, bei jedermann für verfallen erklärt werden, wenn nicht einer der Ausschlussgründe des § 20a StGB vorliegt.

§ 20 Abs. 4 StGB idF BGBl. I Nr. 134/2002 ließ hingegen die Abschöpfung der Bereicherung bei Dritten nur dann zu, wenn dieser unmittelbar durch die mit Strafe bedrohte Handlung eines anderen bereichert worden ist.

Die im Tatzeitpunkt geltende Rechtslage erweist sich hinsichtlich der Abschöpfung der Bereicherung bei Dritten insoweit als enger und daher abstrakt als günstiger als die geltende. Bei konkreter Fallbetrachtung kommt jedoch auch diese Differenzierung in der vorliegenden Konstellation gerade nicht zum Tragen, war doch – wie festgestellt - eine unmittelbare Bereicherung des BZÖ von Anfang an geplant und ist eine solche unmittelbare Bereicherung des BZÖ plangemäß auch eingetreten, indem nämlich der zugeflossene Betrag zur Bezahlung von Wahlkampfkosten des BZÖ verwendet wurde.

Ein unmittelbarer Vermögenserwerb ist auch dann anzunehmen, wenn - wie im vorliegenden Fall - von vornherein vereinbart ist, dass der Vermögenswert, der die Bereicherung verkörpert, wirtschaftlich dem Hintermann - hier dem BZÖ - zustehen soll.

Da die streng fallbezogene Betrachtung sohin nicht für die Anwendung der alten Rechtslage streitet, gelangt das geltende Recht zur Anwendung.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat das BZÖ durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung des Dr. Leopold WALLNER sowie eines nicht mehr feststellbaren führenden BZÖ-Politikers einen Betrag in Höhe von 300.000,-- Euro erhalten. Da – wie in den Feststellungen und der Beweiswürdigung ausführlich

dargestellt – das BZÖ Alleingesellschafterin der Orange war, das Handeln des führenden BZÖ-Politikers dem BZÖ zuzurechnen ist und dem BZÖ die (rechtsgrundlose) Überweisung der ÖLG in Höhe von 300.000,-- Euro zur Gänze zugekommen und von dieser zur Bezahlung von Wahlkampfkosten verwendet worden war, war hinsichtlich der Haftungsbeteiligten Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ gemäß § 20 Abs 1 StGB idGF ein Betrag in Höhe von 300.000,-- Euro für verfallen zu erklären.

Die Verweisung der Privatbeteiligten Republik Österreich auf den Zivilrechtsweg gemäß § 366 Abs 1 StPO ist eine gesetzliche Folge des Freispruchs.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 32/126
Wien, am 6. März 2015
Mag. Wolfgang Etl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG